

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich
der öffentlichen Verwaltung

beziehungsweise

Nationaler Aktionsplan des Green Public Procurement
(NAP GPP)

***MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON
BERUFSSCHUHEN (PSA UND NICHT PSA), LEDERARTIKELN
UND -ZUBEHÖR***

Inhaltsverzeichnis

VORWORT

1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE

- 1.1 RECHTSVERWEISE
- 1.2 ALLGEMEINE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLEN
- 1.3 SOZIALKRITERIEN: MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN IN DEN LIEFERKETTEN

2 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON BERUFSSCHUHEN (PSA UND NICHT PSA), LEDERARTIKELN UND -ZUBEHÖR

- 2.1 GEGENSTAND DER VERGABE
- 2.2 AUSWAHLKRITERIEN DER WIRTSCHAFTSTEILNEHMER: TECHNISCHE UND FACHKUNDIGE FÄHIGKEITEN
 - 2.2.1 *Soziale Verantwortung der Unternehmen*
 - 2.2.2 *Umweltmanagementsystem*
- 2.3 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN
 - 2.3.1 *Rückverfolgbarkeit der Produktionskette*
 - 2.3.2 *Anforderungen in Bezug auf Tierhäute und Leder*
 - 2.3.3 *Gefährliche Stoffe im Endprodukt*
 - 2.3.4 *Wasserverbrauch*
 - 2.3.5 *Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) im Abwasser aus Gerbereien, Textilveredelungsverfahren und Produktionsverfahren von Polymeren/Natur- und Kunstharzen*
 - 2.3.6 *Reduzierung der Chrombelastung im Abwasser*
 - 2.3.7 *Flüchtige organische Verbindungen (VOC)*
 - 2.3.8 *Haltbarkeit und technische Eigenschaften der Schuhware*
- 2.4 BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN
 - 2.4.1 *Verantwortungsbewusstes Management der Produktionskette*
 - 2.4.2 *Umweltzeichen Typ I*
 - 2.4.3 *Chrom aus der Reinigung von Gerbereiabwasser*
 - 2.4.4 *Äschern von Tierhäuten ohne Sulfide*
 - 2.4.5 *Textilkomponenten aus recycelten Fasern*
 - 2.4.6 *Polymere Werkstoffe*
 - 2.4.7 *Wassereinsparung*
 - 2.4.8 *Einsatz sauberer Technologien in der Endbearbeitung, Lackierung, Klebung und Zusammenfügung*
 - 2.4.9 *Rückgewinnung von Verarbeitungsnebenprodukten - Materialbilanz*
 - 2.4.10 *Innovation in den Verfahren und Produkten*
 - 2.4.11 *Energieeinsparung*
 - 2.4.12 *Sammlung und Wiederverwendung von bereits vor der Ausschreibung vorhandenen Schuhen*
- 2.5 DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN
 - 2.5.1 *Audit soziale Aspekte*
 - 2.5.2 *Getrennte Abfallsammlung*

VORWORT

Das Dokument ist integrierender Bestandteil des **Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung**, im Folgenden NAP GPP¹ genannt, und berücksichtigt außerdem die Angaben der Mitteilungen der Europäischen Kommission KOM (2008) 397 zum „*Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch für eine nachhaltige Industriepolitik*“ und KOM (2008) 400 „*Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen*“ und KOM (2011) 571 „*Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa*“.

Das Dokument definiert die Mindestumweltkriterien – MUK, die im Sinne des GvD Nr. 50/2016² von den öffentlichen Verwaltungen im Rahmen der Vergabeverfahren betreffend die Lieferung von Berufsschuhen (PSA und nicht PSA), Lederartikeln und -zubehör angewandt werden müssen.

Im Sinne von Art. 34 des GvD Nr. 50/2016 müssen nämlich jene Verwaltungen, welche beabsichtigen, mit der Vergabe der Lieferung von Berufsschuhen (PSA und nicht PSA), Lederartikeln und -zubehör fortzufahren, in die Ausschreibungsunterlagen für jeden Betrag und für den gesamten Ausschreibungsbetrag zumindest die in diesem Dokument festgelegten technischen Spezifikationen und die Vertragsklauseln (Grundkriterien) einbinden und bei der Festlegung der Zuschlagskriterien (Art. 95) auch die entsprechenden festgelegten belohnenden Bewertungskriterien berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Produkte, welche Gegenstand der Mindestumweltkriterien sind, lauten wie folgt:

- Nicht PSA-Schuhe (CPV 19300000-9) (ohne CE-Kennzeichnung);
- PSA-Kategorie „O“ (CPV 18830000-6): Berufsschuhe ohne Zehenschutzkappe;
- PSA-Schutzschuhe der Kategorie „P“ (CPV 18830000-6): Schutzschuhe mit mittelresistenter Zehenschutzkappe (die Hälfte der Kategorie „S“);
- PSA-Schutzschuhe der Kategorie „S“ (CPV 18830000-6): Schutzschuhe mit besonders resistenter Zehenschutzkappe;
- Taschen, Rucksäcke, Koffer und Lederartikel (CPV 18900000-8);

Die Mindestumweltkriterien in Bezug auf die genannten Produkte, beziehungsweise Schuhware und Lederzubehör, gelten als solche auch für jene Produkte, die in Ausschreibungsbekanntmachungen aufgenommen werden und ein unterschiedliches CPV als Hauptkategorie aufweisen (beispielsweise falls letztere in Bekanntmachungen in Bezug auf Kleidung, Uniformen und Schutzkleidung einbezogen werden).

Die folgenden Aspekte werden bei der Festlegung der Mindestumweltkriterien berücksichtigt:

- Definition der Produktklassen, möglichst in Anlehnung an die Typologien in den bereits eingeleiteten „Standard“-Ausschreibungen;
- Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und falls erforderlich die Anwendung von Vorsorgegrundsätzen;
- Bewertung der Auswirkungen der gesamten Produktionskette (von der Verarbeitung der Rohstoffe, insbesondere von Tierhäuten und Leder, bis zur endgültigen Zusammenfügung der Produkte) auf der Grundlage der BATEV, Studien und freiwillige bereichsbezogene Vorschriften;
- Anforderungen an die Produktqualität und -sicherheit sowie Reduzierung von Umwelt- und Sozialbelastungen;
- Berücksichtigung ethischer und sozialer Aspekte in Bezug auf die Produktionsrealität;
- Belohnende Bewertungskriterien auf der Grundlage der Verfahrensoptimierung, der Minimierung der Verarbeitungsauswirkungen und Kreislaufwirtschaft.

¹ Der NAP GPP, angenommen mit interministeriellem Dekret vom 11. April 2008 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 107 vom 8. Mai 2008, wurde gemäß Gesetz 296/2006, Artikel 1, Absätze 1126, 1127, 1128, verfasst.

² GvD Nr. 50 vom 18. April 2016 betreffend „*Anwendung der EU-Richtlinien 2014/23/, 2014/24/ und 2014/25/ über die Konzessionsvergabe, über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Vergabeverfahren von Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Neuordnung der geltenden Vorschriften im Bereich der öffentlichen Verträge*“.

In Bezug auf weitere Vertiefungen und Informationen wird auf den Abschnitt betreffend die Mindestumweltkriterien der Website des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz verwiesen <http://www.minambiente.it/pagina/criteri-vigore>, wo, falls erforderlich, Klarstellungen oder Vertiefungen in Bezug auf technische, methodische oder regulatorische Aspekte hinsichtlich des gegenständlichen Dokuments veröffentlicht werden können.

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE

1.1 Rechtsverweise

Die Mindestumweltkriterien, die nach den Bestimmungen im Vergabekodex auch im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften über den Wettbewerb und die Gleichbehandlung festgelegt wurden, sind „Umweltaspekte“, die hinsichtlich einer oder mehrerer Festlegungsphasen des Ausschreibungsverfahrens ermittelt wurden, um die Verbreitung von Umwelttechnologien und die Entwicklung von umweltfreundlichen Produkten zu fördern.

Die Umweltkriterien gelten als „*Mindestumweltkriterien*“, da diese die Gewährleistung des Bedarfs an mit letzteren konformen Produkten, Dienstleistungen und Arbeiten vom Angebot des Bezugsmarktes berücksichtigen.

Die Mindestumweltkriterien entsprechen Merkmalen und Leistungen, die über diejenigen hinausgehen, die von den geltenden Gesetzen vorgesehen werden, deren Einhaltung sichergestellt werden muss.

In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften für den Produktionszyklus und für die Produkte, welche Gegenstand der Lieferung sind, einzuhalten.

Insbesondere müssen die Bestimmungen gemäß Umwelteinheitstext GvD Nr. 152/2006 eingehalten werden, besonders in Bezug auf Luftemissionen, Wasserverbrauch und Abwasserleitungen und die Erzeugung von Abfällen im Zuge der Verarbeitungsphase und die Konformität der Produkte mit den Bestimmungen der *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Reach - zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe*, der *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen* und der *Verordnung (EG) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Biozidprodukte*.

Auch die Bestimmungen der geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind zu beachten.

Ferner wird für die spezifische Produktkategorie, welche Gegenstand dieses Dokuments ist, nachfolgend beispielhaft und nicht erschöpfend die Bezugsnorm angegeben.

Gewöhnliche/Spezielle Berufsschuhe

Die gewöhnlichen/speziellen Nicht-PSA-Berufsschuhe können auch nicht über eine CE-Kennzeichnung verfügen (Ref. GvD Nr. 475 vom 4. Dezember 1992). In diesem Fall wird das Schuhwerk von der Verwaltung nicht als individuelle Schutzausrüstung, sondern als gewöhnliche Berufsbekleidung gekennzeichnet (Art. 74, Abs. 2.a des GvD Nr. 81 vom 9. April 2008).

Bei Produkten, bei denen Tierhäute eingesetzt werden, muss die Einhaltung der EU-Verordnung Nr. 301/2014 vom 25. März 2014 betreffend die Beschränkung des Vertriebs von Artikeln aus Leder oder mit Anteilen von Leder, welche Chrom VI in einer Konzentration gleich oder höher als 3 mg/kg (0,0003%) auf das gesamte Trockengewicht des Leders vorweisen.

Als PSA eingestufte Schuhe (Kategorien „O“, „P“, „S“) mit CE-Kennzeichnung im Sinne des GvD Nr. 475 vom 4. Dezember 1992 müssen eine Dokumentation vorweisen, die die Zuweisung der Kennzeichnung und die Konformität mit den spezifischen Bezugsnormen nachweist:

- DIN EN ISO 20344 Persönliche Schutzausrüstung – Prüfverfahren für Schuhe
- DIN EN ISO 20347 Persönliche Schutzausrüstung – Berufsschuhe „PSA O“
- DIN EN ISO 20346 Persönliche Schutzausrüstung – Schutzschuhe „PSA P“

- DIN EN ISO 20345 Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe „PSA S“

Sofern nicht anders angegeben, gilt für jede Norm die letzte veröffentlichte Ausgabe.

Werden die obgenannten Normen seitens der zuständigen Körperschaften ersetzt/aktualisiert, muss das Produkt den möglichen zum Zeitpunkt der Anwendung der MUK geltenden Bezugsnormen entsprechen.

Persönliche Schutzausrüstung: technische Bezugsnormen

PSA-Schuhe unterscheiden sich insbesondere aufgrund der spezifischen Anforderungen des Einsatzes und der entsprechenden angeforderten Merkmale. Daher hängt die Auswahl der richtigen Schutzausrüstung für den Fuß von der Tätigkeit des Arbeiters, von den Besonderheiten dieser Tätigkeiten und den an den Einsatzorten bestehenden Risiken ab. Einige mögliche allgemeine Sicherheitsmerkmale können wie folgt aussehen:

- Reiß- und Biegefestigkeit des Schuhoberteils;
- Reiß- und Verschleißfestigkeit des Futters;
- Verschleiß- und Biegefestigkeit, Hydrolyse- und Kohlenwasserbeständigkeit der Sohle;
- Resistenz in Bezug auf die Ablösung des Schuhoberteils/der Sohle;
- Korrosionsbeständigkeit der metallischen Zehenschutzkappe;
- Schutz vor Ausrutschgefahr;
- Mineralölresistente Schuhauflfläche;
- Zehenschutzkappe zur Vermeidung von Quetschungen mit bis zu 200 Joule Energieaufnahme-Vermögen.

PSA-Kategorie: Diese muss laut Angaben des **GvD vom 4. Dezember 1992** angegeben werden:

- **I-** Schutz vor geringen Risiken: CE-Konformitätserklärung erforderlich;
- **II-** Schutz vor mittleren Risiken, all jene Risiken, die nicht der Kategorie I und III angehören: CE-Konformitätserklärung und CE-Konformitätsbescheinigung erforderlich;
- **III-** Schutz vor hohen Risiken und irreversiblen Schäden: CE-Konformitätserklärung und CE-Konformitätsbescheinigung erforderlich;

Klassifizierung: ist die Tabelle 1 der entsprechenden DIN EN ISO-Norm:

- **I- Schuhe aus Leder und anderen Materialien, außer Vollgummi- oder Gesamt-Polymer-Schuhen.**
- **II- Vollgummischuhe (d.h. gänzlich vulkanisiert) oder Gesamt-Polymer-Schuhe (d.h. vollständig geformt)**

Kategorien der Kennzeichnung: sind jene, die von den entsprechenden UNI EN-Normen festgelegt werden („O“, „P“, „S“).

Alle Materialien zur Herstellung von PSA-Schuhen, sowohl jene natürlichen als auch synthetischen Ursprungs, sowie die eingesetzten Verarbeitungstechniken müssen den Anforderungen der europäischen technischen Normen betreffend Sicherheit, Ergonomie, Bequemlichkeit, solide und schadlose Beschaffenheit gerecht werden. Jene Schuhe mit zusätzlichen Anforderungen zu den verbindlichen von der Norm vorgesehenen Grundanforderungen müssen durch Symbole oder Kategorien erkennbar sein, die in der Kennzeichnung auf dem im Schuh eingenähten Etikett angegeben sind.

Im Allgemeinen ist es wichtig, dass die technischen und leistungsbezogenen Produkteigenschaften nach den spezifischen Bedürfnissen und vorgesehenen Verwendungsarten bewertet und, sofern möglich, in Konformität mit den bereits von den freiwilligen bereichsbezogenen Vorschriften vorgesehenen Bestimmungen und den technischen und leistungsorientierten Spezifikationen ausführlich beschrieben werden.

1.2 Allgemeine Angaben für die Vergabestellen

Zum Zwecke der Vereinfachung der Konformitätskontrolle durch die Vergabestellen in Bezug auf die angeforderten Umweltkriterien, werden im Dokument Informationen angeführt, welche in das technische Angebot eingebunden werden sollen, sowie die eventuelle Dokumentation, welche beizufügen oder zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Ausschreibung einzureichen ist, die technische Dokumentation, welche anzufordern ist, wenn die Konformität nicht durch Umweltzeichen gemäß ISO 14024 oder Zertifizierungen nachgewiesen wird.

Angesichts der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Mittel zum Nachweis einiger fortgeschrittener technischer Spezifikationen, wurde es als angemessen erachtet, einen Mindestschwellenwert für die Anwendbarkeit des entsprechenden Kriteriums vorzusehen. In jedem Fall bleibt das Recht für die Vergabestellen unbeschadet, diese Kriterien auch in Bezug auf kleinere Beträge anzuwenden oder als belohnende Bewertungskriterien zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne von Art. 82 des GvD Nr. 50/2016 betreffend Angaben zu „*Testberichten, Zertifizierungen und anderen Nachweismitteln*“, falls Überprüfungen der Übereinstimmung mit den Umweltkriterien von Konformitätsbewertungsstellen angefordert werden, letztere durch die Einheitliche Nationale Akkreditierungsstelle³ an Akkreditierungsstellen übertragen werden müssen, welche im Einklang mit der EG-Verordnung Nr. 765/2008 und der internationalen Norm ISO/IEC 17011 arbeitet.

Es wird den Vergabestellen empfohlen, in der Beschreibung des Gegenstands der Vergabe das Ministerialdekret zur Genehmigung der angewandten Umweltkriterien anzugeben, um die Überwachungstätigkeiten zu erleichtern und die potentiellen Bieter zu unterstützen, indem die von der Vergabestelle angeforderten Umwelteigenschaften sofort aufgezeigt werden.

Im Sinne von Art. 34 des GvD Nr. 50/2016 müssen die Vergabestellen die im Abschnitt „*belohnende Bewertungskriterien*“ angeführten Umweltkriterien als technische Elemente bei der Bewertung und bei der Zuschlagserteilung der Angebote berücksichtigen. Obwohl die Wahl, eines oder mehrere „*belohnende Bewertungskriterien*“, so wie sie im gegenständlichen Dokument festgelegt sind, anzuwenden, im Ermessen der Vergabestelle liegt, wird darauf hingewiesen, dass diese Kriterien darauf abzielen, die Lieferung der ausgeschriebenen Produkte in Bezug auf die Qualität betreffend die Umwelteigenschaften sowie soziale und innovative Aspekte mit umweltbezogener Bedeutung zu verbessern.

Schließlich werden die Verfahren zur Durchführung der Überprüfungen während der Vertragsdurchführung angeführt. Sofern es nicht bereits eine vertragliche Gepflogenheit ist, wird der Vergabestelle nahegelegt, die vertragliche Nichterfüllung an Sanktionen und/oder gegebenenfalls eine Vertragsauflösung zu binden.

Letztendlich wird auf die Möglichkeit für die Vergabestellen verwiesen, den Antrag auf eventuelle Zertifizierungen, welche für die Durchführung der Dienstleistungen oder der Lieferung für erforderlich gehalten werden, in die Ausschreibungsbedingungen unter den Teilnahmevoraussetzungen einzubinden. Diese Möglichkeit wird im Allgemeinen den Vergabestellen aufgrund des Ermessens in Bezug auf die Verwaltungstätigkeit eingeräumt und ist laut Art. 87 des Kodex ausdrücklich zulässig, mit Verweis auf die Rechtmäßigkeit der von der *lex specialis* auferlegten Voraussetzungen, welche, obwohl zusätzlich und restriktiver als jene vom Gesetz vorgesehenen, im Rahmen der Zweckmäßigkeit, Angemessenheit und in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand liegen⁴.

1.3 Sozialkriterien: Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in den Lieferketten

Die Lieferkette für Schuhe sieht sowohl vorbereitende Verfahren (das Gerben) als auch abschließende Verarbeitungsprozesse (Zusammenfügung des Schuhwerks) vor, welche sich in erheblichem Maße auf die Umwelt auswirken und Problematiken hinsichtlich der Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette hervorrufen können.

³ In Italien ist Accredia die Einheitliche Akkreditierungsstelle <http://www.accredia.it/>.

⁴ ANAC (Muster-Vorlagen betreffend die Ausschreibungsbedingungen („bandi-tipo“))

Die ökologische Nachhaltigkeit stellt derzeit in der italienischen Gerbereiindustrie eine Priorität dar, welche im Laufe der Zeit neue und effizientere Verfahren entwickelt hat, indem in enger Zusammenarbeit mit der gesamten Lieferkette zwecks Optimierung der Prozesse zur Verringerung der Umweltbelastungen und Erzielen hoher Standards in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in Forschung und Innovation investiert wurde.

Häufig können jedoch einzelne Verarbeitungsprozesse (in der Regel jene mit den größten Auswirkungen: Vorbereitung der Tierhäute, Gerberei, Zusammenfügung des fertigen Produkts) in ausländischen Ländern durchgeführt werden, wo ein hohes Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte und des Rechts auf „menschenwürdige Arbeit“ besteht, was Gegenstand einiger Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) ist.

Durch die Einbindung von Sozialkriterien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte und Arbeitsbedingungen in die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen können Marktverzerrungen, verursacht durch Unternehmen, welche nicht in Übereinstimmung mit den Normen und Grundbestimmungen im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte handeln, entgegengewirkt werden. Sich mit den Auswirkungen dieser Unternehmen auf die Menschenrechte und die Arbeitnehmerrechte auseinanderzusetzen, „*ist nicht nur für die Verbesserung deren Schutzes, sondern auch für die Gewährleistung höheren Schutzes durch die Entwicklung eines angemessenen unternehmerischen Denkens und neuer wirtschaftlicher Wachstumsmöglichkeiten innerhalb eines Systems eines gesunden und fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs*“⁵, von wesentlicher Bedeutung.

Durch die Anwendung der Sozialkriterien kann sichergestellt werden, dass die von der öffentlichen Verwaltung angekaufte Schuhware in Lieferketten hergestellt werden, die die Rechtsvorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz beachten (z.B.: Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, keine übermäßig lange Arbeitszeiten und Löhne, die über das festgelegte Minimum hinausgehen) und bei denen die Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte berücksichtigt werden (Recht auf freie gewerkschaftliche Vereinigung und auf Kollektivverhandlungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit / Sklaverei und Diskriminierung). Mit Anwendung dieser Kriterien wird zudem beabsichtigt, „*den Leitlinien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte*“⁶ Folge zu leisten.

Die Vergabestellen oder die Sammelbeschaffungsstellen werden daher ersucht, sofern aus technischer Sicht möglich, Sozialkriterien einzubeziehen, die sich an den mit MD vom 6. Juni 2012 angewandten „*Leitfaden zur Einbindung sozialer Aspekte in die öffentlichen Vergaben*“, anlehnen. Insbesondere können die Vergabestellen oder die Sammelbeschaffungsstellen Sozialkriterien so festlegen, dass sie beispielsweise die Dauer des Vertrages, die Vertragsbeträge, das Angebot von Artikeln ohne Etiketten, die die Einhaltung der obgenannten Kriterien entlang der Lieferkette nachweisen, den etwaigen Besitz einer SA8000-Zertifizierung oder gleichwertiger Zertifizierung durch die Lieferanten, berücksichtigen.

⁵ Nationaler Aktionsplan betreffend Unternehmen und Menschenrechte 2016 – 2021 (Entwurf für die Konsultation, Juli 2016), Interministerieller Ausschuss für die Menschenrechte (CIDU).

⁶ Menschenrechtsrat, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework, A/HRC/17/31, 21. März 2011.

2 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON BERUFSSCHUHEN (PSA UND NICHT PSA), LEDERARTIKELN UND -ZUBEHÖR

2.1 Gegenstand der Vergabe

Lieferung von Berufsschuhen (PSA und Nicht PSA), Lederartikeln und -zubehör (c.p.v. 19300000-9, 18830000-6, 18900000-8) mit geringeren Umweltauswirkungen gemäß Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom ... ABl ... , und verantwortlicher Führung der Lieferkette.

Die Umweltkriterien beziehen sich sowohl auf Lederwaren als auch auf alle anderen Materialien, sofern sie in den Schuhen / Artikeln / Zubehör in einem Prozentsatz von mehr als 20% (Gewicht/Gewicht) enthalten sind, unbeschadet anderer Angaben betreffend spezifische technische Anforderungen.

2.2 Auswahlkriterien der Wirtschaftsteilnehmer: technische und fachkundige Fähigkeiten

2.2.1 Soziale Verantwortung der Unternehmen

Der Bieter muss seine Fähigkeit unter Beweis stellen, Maßnahmen für eine ethische Führung der Lieferkette anhand von fachkundigem Personal, technischen Fähigkeiten, dokumentierten Verfahren umzusetzen, die darauf abzielen, den Schutz der Rechte der an der gesamten Lieferkette beteiligten Arbeitnehmer zu gewährleisten, beziehungsweise die Einhaltung der Grundprinzipien in Bezug auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen:

1. Die Vereinbarungen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) gemäß Anlage X des GvD 50/2016;
2. Die Vereinbarungen der IAO in Bezug auf die Arbeitszeit, die Gesundheit und die Sicherheit an den Arbeitsplätzen (IAO-Vereinbarungen Nr. 1 und 155);
3. Die nationalen Rechtsvorschriften, die in jenen Ländern gelten, in denen sich alle Phasen der Lieferkette in Bezug auf den Schutz der Arbeitnehmerrechte einschließlich des Mindestlohns abwickeln.

Beziehen sich die nationalen Gesetze und die obgenannten Vereinbarungen auf denselben Gegenstand, so müssen sich diese Garantien auf die Übereinstimmung mit dem höchsten Standard zwischen jenem von den nationalen Gesetzen und jenem der Vereinbarungen beziehen.

Nachweis: Der Bieter muss die Fähigkeit zur ethischen Führung der Lieferkette gemäß Kriterium und mittels SA8000-Zertifizierung oder gleichwertiger Zertifizierung nachweisen, indem eine wirksame Dokumentation anhand einer *Due Diligence*-Prüfung für die gesamte Schuhherstellungskette veranlasst wird, sowie mittels einer/eines von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellten Konformitätsbescheinigung/Konformitätszertifikats.

2.2.2 Umweltmanagementsystem

Der Bieter muss Maßnahmen in Bezug auf das Umweltmanagement anwenden, welche geeignet sind, anhand eines auf einschlägige europäische und internationale Rechtsvorschriften basierende Umweltmanagementsystems möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu haben.

Nachweis: Der Bieter muss die Einhaltung des Kriteriums durch den Besitz einer im Sinne der ISO 14001-Norm ausgestellten Zertifizierung nachweisen, oder durch die EMAS-Registrierung (Verordnung Nr. 1221/2009 oder auch mittels Nachweise und Beschreibungen gleichwertiger Maßnahmen im Bereich des Umweltmanagementsystems, mit besonderer Bezugnahme auf folgende Verfahren:

- Betriebskontrolle;
- Überwachung und Messungen der Umweltkomponenten;
- Vorbereitung und Reaktion auf Umweltnotfälle.

2.3 Technische Spezifikation

2.3.1 *Rückverfolgbarkeit der Produktionskette*⁷

Der Bieter muss entlang der gesamten Lieferkette höchste Transparenz hinsichtlich der an den Hauptphasen des Herstellungsprozesses beteiligten Produktionseinheiten und den entsprechenden Verarbeitungsstellen der Rohstoffe des Herstellungsprodukts gewährleisten und nachweisen, die im Falle von Schuhen die Verarbeitung des Schuhoberteils, der Sohle sowie die Zusammenfügung und die Veredelung der Schuhe betreffen.

Nachweis: Der Bieter muss Unterlagen einreichen, aus denen die Transparenz und die Rückverfolgbarkeit in allen Phasen des Produktionsverfahrens in Bezug auf den Gegenstand der Vergabe (Schuhe/Lederzubehör), Aufzeichnungen und objektive Nachweise über die Konformität mit den vom Kriterium angeforderten Voraussetzungen, hervorgehen. Zu diesem Zweck muss der Bieter eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegen, welche den vollständigen Namen aller zugelassenen Produktionseinheiten und Verarbeitungsbetriebe, die Adressen der Produktionsstätten und die Art der hergestellten Produkte enthält. Wie von den Vertragsklauseln vorgesehen, kann der Zuschlagsempfänger bei Ausschreibungen ab einem bestimmten Schwellenwert⁸ einem Audit vor Ort und entlang der Lieferkette (bei Lederwaren von der Gerberei bis zum Endprodukt) unterzogen werden.

2.3.2 *Anforderungen in Bezug auf Tierhäute und Leder*

Das für die Herstellung von Schuhen und anderen Lederartikeln und -zubehör verwendete Leder muss den Anforderungen der verbindlichen Normen und der eventuellen technischen Normen gemäß dessen Verwendungszwecken entsprechen, einschließlich der Richtlinie 94/11/EG betreffend die Angleichung der gesetzlichen, regulatorischen und administrativen Bestimmungen der Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Kennzeichnung der für die Hauptbestandteile von für den Verkauf an Verbraucher bestimmten Schuhen verwendeten Materialien.

Insbesondere stellen folgende Normen verbindliche Bestimmungen für Lederkomponenten je nach Art und Verwendungszweck dar:

UNI 10594:2010 Eigenschaften und Anforderungen an Leder für die Schuhindustrie

(Caratteristiche e requisiti dei cuoi destinati all'industria calzaturiera)

UNI 10740:2008 Wildleder zum Trocknen – Eigenschaften und Anforderungen

(Scamosciato per asciugatura – Caratteristiche e requisiti)

UNI 10826:2012 Eigenschaften und Anforderungen an Leder für die Lederwaren- und

Lederzubehörindustrie (Caratteristiche e requisiti dei cuoi destinati all'industria della pelletteria e degli accessori)

UNI 10885:2012 Pflanzlich gegerbte Tierhaut – Bestimmungen, Eigenschaften und Anforderungen (Pelle conciata al vegetale – Definizione, caratteristiche e requisiti)

UNI 10886:2012 Eigenschaften und Anforderungen an Leder für die Herstellung von Handschuhen

(Caratteristiche e requisiti dei cuoi destinati alla manifattura di guanti)

UNI/TS 11268 Eigenschaften und Anforderungen an Leder für die Sattlerei (Caratteristiche e requisiti dei cuoi per selleria)

Nachweis: Der Bieter muss die von den Konformitätsbewertungsstellen ausgestellten Prüfberichte in Bezug auf die verbindlichen Mindestanforderungen (von den Laboratorien bereitgestellte Standardpakete), welche in den technischen Vorschriften gemäß Kriterium enthalten sind, vorlegen, um die Eigenschaften und Anforderungen an Leder im Hinblick auf die spezifische Herstellung von Schuhen und Lederartikeln und -zubehör nachzuweisen.

2.3.3 *Gefährliche Stoffe im Endprodukt*⁹

Im Endprodukt und in allen homogenen Materialien oder Artikeln, die Bestandteil des Endprodukts sind, darf folgendes nicht absichtlich hinzugefügt werden:

- Weder jene Stoffe gemäß Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung oder der Angebotsanfrage in der Anlage XIV angeführt waren, noch jene in Übereinstimmung mit Art. 59, Abs. 1 der

⁷ Im Falle von Lederwaren ist die Rückverfolgbarkeit ab dem Gerbprozess erforderlich.

⁸ Siehe Abschnitt 2.5.1 Audit soziale Aspekte

⁹ Die Grenzwerte des folgenden Kriteriums gelten nicht für spezifische persönliche Schutzausrüstungen (PSA), welche zur Gewährleistung der Funktionsleistungen und Sicherheitsbedingungen die entsprechenden technischen bereichsbezogenen Vorschriften einhalten müssen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beziehungsweise Stoffe, welche in einer Konzentration von mehr als 0,1% Gewichtanteil als besonders besorgniserregend eingestuft werden (SVHC, diese Stoffe sind jene aus dem Verzeichnis, welches unter folgendem Link abrufbar ist:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp);

- Stoffe oder Gemische, die in Konzentration von mehr als 0,1% Gewichtanteil klassifiziert werden oder klassifizierbar sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen oder Gemischen die folgenden Gefahrenhinweise aufweisen:

- Krebserregende, erbgutverändernde und/oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR) der Kategorien 1A, 1B e 2 (H340, H341, H350, H350i, H360, H351, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361f, H361d, H361fd, H362)
- Akute Toxizität (oral, dermal und inhalativ) Kategorien 1, 2 e 3 (H300, H301, H310, H311, H330, H331, EUH070)
- Toxizität bei Aspiration Kategorie 1 (H304)
- Spezifische Zielorgan-Toxizität STOT, Kategorie 1 (H370, H372)
- Gewässergefährdend, Kategorie 1 (H400, H410);

- Stoffe oder Gemische, die in Konzentration von mehr als 0,1% Gewichtanteil klassifiziert werden oder klassifizierbar sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen oder Gemischen die folgenden Gefahrenhinweise aufweisen:

- Gewässergefährdend, Kategorien 2, 3 e 4 (H411, H412, H413)
- Spezifische Zielorgan-Toxizität STOT, Kategorie 2 (H371, H373).

Darüber hinaus dürfen das Endprodukt, die homogenen Materialien oder Artikel, die Bestandteil des Endprodukts sind, oder die verwendeten Formulierungen jene Stoffe aus der Liste, deren Verwendung eingeschränkt ist (RSL) und sofern diese für jene Produkte gelten, die den gegenständlichen Mindestumweltkriterien unterliegen, nicht oder im Rahmen der Grenzwerte gemäß Anhang I enthalten, in dessen Tabelle auch die Phasen des Produktionsverfahrens, die Anwendungsbedingungen und die Prüfsysteme zwecks Nachweis der Konformität mit dem Kriterium aufgezeigt sind.

Nachweis: Der Bieter muss eine Konformitätserklärung vorlegen, die auf der Grundlage der Erklärungen der Lieferanten und Unterlagen wie dem Sicherheitsdatenblatt, sofern vorhanden, in Bezug auf die Konformität mit den obgenannten Anforderungen an homogene Materialien oder Artikel, die das Produkt zusammensetzen, abgefasst wurde.

Der vorgelegten Konformitätserklärung sind Prüfberichte über die in Anhang I aufgelisteten Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist, beizufügen, die im Sinne der technischen Norm ISO 17025 von akkreditierten Konformitätsprüfungsstellen erlassen wurden.

Um der wirtschaftlichen Tragfähigkeit dieser Testproben Rechnung zu tragen, werden die zu prüfenden Stoffe vom Lieferanten¹⁰ derselben u.a. unter Beachtung der spezifischen Verwendungszwecke der angebotsgegenständlichen Schuhe ausgewählt.

Die Konformitätserklärungen müssen sich auf die von ECHA veröffentlichte neueste Version der Candidate List beziehen.

¹⁰ Der Lieferant als Hersteller des spezifischen Stoffes ist der Einzige, welcher in der Lage ist, diesen mit dem Halbfabrikat und somit mit den durchzuführenden Tests in Verbindung zu bringen.

2.3.4 Wasserverbrauch

Während des Gerbprozesses der Tierhaut und des Leders zwecks Verwendung für das Endprodukt müssen die folgenden Grenzwerte in Bezug auf den Wasserverbrauch beachtet werden, ausgedrückt in durchschnittlichem jährlichem Wasservolumen pro Tonne an Tierhaut und Leder:

Tabelle x. Maximale zugelassene Grenzwerte für den Gerbprozess

<i>Typologie</i>	<i>V_m (H₂O)/t (Tierhaut)</i>
Große Tierhäute	28 m ³ /t
Kleine Tierhäute	45 m ³ /t
Pflanzlich gegerbte Tierhäute	35 m ³ /t

Nachweis: Der Bieter muss eine Konformitätserklärung seitens des Lederlieferanten oder des lederverarbeitenden Unternehmens vorlegen. Die Erklärung muss den Jahresbetrag der Lederherstellung und den entsprechenden Wasserverbrauch auf der Grundlage der monatlichen Durchschnittswerte der letzten 12 Monate vor Angebotseinreichung angeben, begleitet von den Umsatzwerten jener Gesellschaft, welche die integrierte Wasserversorgung betreibt oder gegebenenfalls von der jährlichen Berichterstattung an die zuständigen Behörden über die aus den Reservoirs stammenden Wassermengen.

2.3.5 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) im Abwasser aus Gerbereien, Textilveredelungsverfahren und Produktionsverfahren von Polymeren/Natur- und Kunstharzen

Die folgenden technischen Anforderungen sind ausschließlich für Vergabeverfahren mit Ausschreibungsbeträgen gleich oder über 40.000 € verbindlich.¹¹

CSB im Abwasser aus Gerbereien

Der Wert an chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) im Abwasser aus Gerbereien darf, wenn dieses nach der Behandlung sowohl vor Ort als auch außerhalb des Standorts in Oberflächengewässer eingeleitet wird, nicht 160 mg/l überschreiten.

Nachweis: Der Bieter muss eine Konformitätserklärung vorlegen, die durch die technische Dokumentation und Prüfberichte zur Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs in Gewässern nach den Methoden zur Messung gemäß APAT-IRSA 5130 (2003)¹² und ISPRA-CNR IRSA 5135 (2014)¹³ in Bezug auf den Durchschnitt der im Jahr vor dem Angebot durchgeführten Messungen¹⁴ ergänzt wird. Die Daten müssen die Konformität des Produktionsstandortes oder, falls das Abwasser außerhalb des Standortes behandelt wird, der Abwasseraufbereitungsanlage belegen.

CSB im Abwasser aus Textilveredelungsverfahren

Falls die Textilteile mindestens 80% des Schuhoberteils, des Futters des Schuhoberteils und der Innensohle des Schuhwerks ausmachen (siehe RICHTLINIE 94/11/EG), darf der Wert des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) im Abwasser aus Textilveredelungsverfahren im Zuge von Nassverfahren zur Veredelung von Textilien, einschließlich der Anwendung von warmtauhärtenden Harzen, Heißfixierung von Färbungen, Beschichtung und Imprägnierung, nicht mehr als 20,0 g/kg an verarbeiteten Textilmaterialien überschreiten. Die Anforderung wird stromabwärts der örtlichen Abwasseraufbereitungsanlage gemessen, welche das Abwasser von den Produktionseinheiten bezieht, in denen diese Prozesse stattfinden.

¹¹ Angesichts der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Konformitätsnachweise für die erforderlichen technischen Spezifikationen wird es als angemessen erachtet, einen Mindestschwellenwert für die Anwendbarkeit des Kriteriums festzulegen. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Vergabestellen, diese auch für kleinere Beträge, beziehungsweise in solchen Fällen als belohnende Bewertungskriterien anzuwenden.

¹² Aus dem APAT-IRSA-Handbuch und Leitlinie Nr. 29/2003.

¹³ Aus dem ISPRA CNR-IRSA-Handbuch und Leitlinie Nr. 117/2014.

¹⁴ Der Durchschnitt wird monatlich berechnet, beziehungsweise auf der Grundlage der im Zuge der Abflussberechtigung angeforderten Messhäufigkeit, falls diese unter dem Monatsdurchschnitt liegt.

Nachweis: Der Bieter muss eine Konformitätserklärung vorlegen, die durch die technische Dokumentation und Prüfberichte zur Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs in Gewässern nach den Methoden zur Messung gemäß APAT-IRSA 5130 (2003)¹⁵ und ISPRA-CNR IRSA 5135 (2014)¹⁶ in Bezug auf den Durchschnitt der im Jahr vor dem Angebot durchgeführten Messungen¹⁷ ergänzt wird. Die Daten müssen die Konformität des Produktionsstandortes oder, falls das Abwasser außerhalb des Standortes behandelt wird, der Abwasseraufbereitungsanlage belegen.

Textilprodukte, denen das EU-Umweltzeichen auf der Grundlage der von der EU-Entscheidung 2014/350 festgelegten Umweltkriterien verliehen wurde, gelten als konform mit dem Kriterium.

CSB im Abwasser aus Produktionsverfahren von Polymeren/Natur- und Kunstharzen

Falls der Gehalt an Polymeren/Natur- und Kunstharzen 20% (Gewicht/Gewicht) übersteigt, darf der Wert des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) bei der Ableitung von Abwasser aus deren Produktionsprozessen, wenn dieses nach der Behandlung (vor Ort oder anderweitig) in Oberflächengewässer eingeleitet wird, nicht 150,0 mg/l überschreiten. Diese Anforderung gilt für Nassverfahren, die bei der Gummierstellung eingesetzt werden.

Nachweis: Der Bieter muss eine Konformitätserklärung vorlegen, die durch die technische Dokumentation und Prüfberichte zur Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs in Gewässern nach den Methoden zur Messung gemäß APAT-IRSA 5130 (2003)¹⁸ und ISPRA-CNR IRSA 5135 (2014)¹⁹ in Bezug auf den Durchschnitt der im Jahr vor dem Angebot durchgeführten Messungen²⁰ ergänzt wird. Die Daten müssen die Konformität des Produktionsstandortes oder, falls das Abwasser außerhalb des Standortes behandelt wird, der Abwasseraufbereitungsanlage belegen.

2.3.6 Reduzierung der Chrombelastung im Abwasser

Der Bieter verwendet Leder, für dessen Herstellung Gerbbäder unter Verwendung von rückgewonnenen Chromsalzen eingesetzt werden und/oder er übergibt die eigenen Bäder einem Rückgewinnungskonsortium.

Alternativ zur Rückgewinnung in Abwasseraufbereitungsanlagen sollten hoch abbaubare Gerbprodukte verwendet werden, die unter Einsatz von geringeren Dosierungen im Vergleich mit den herkömmlichen Produkten gleichwertige Ergebnisse gewährleisten.

Nachweis: Der Bieter oder der Lieferant des für die Herstellung des Endprodukts verwendeten Leders muss eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete technische Dokumentation vorlegen, die den Einsatz von zum Teil rückgewonnenen Chromsalzen belegt und/oder eine Kopie des Einheitsdokuments zur Umwelterklärung (modello unico dichiarazione ambientale MUD), welcher die Übergabe der Gerbbäder zwecks Rückgewinnung bescheinigt.

Bei Einsatz hoch abbaubarer Gerbstoffe muss der Bieter die technischen Spezifikationen der verwendeten Produkte angeben, welche Details zum Prozentsatz der Leistungsfähigkeit²¹ der eingesetzten chemischen Produkte umfassen und/oder die technische Dokumentation der Dosierungssysteme.

¹⁵ Siehe Fußnote 11

¹⁶ Siehe Fußnote 12

¹⁷ Siehe Fußnote 13

¹⁸ Siehe Fußnote 11

¹⁹ Siehe Fußnote 12

²⁰ Siehe Fußnote 13

²¹ Aus der technischen Dokumentation des Produkts muss die Leistungsfähigkeit im Vergleich zu den herkömmlich verwendeten Produkten hervorgehen.

2.3.7 *Flüchtige organische Verbindungen (VOC)*

Die nachfolgenden technischen Anforderungen finden nur im Falle von Ausschreibungen mit Ausschreibungsbeträgen gleich oder höher 40.000 €²² Anwendung.

Der Gesamtverbrauch von VOC bei der Herstellung von Schuhen darf nicht 18 g VOC/Paar überschreiten. Bei Schuhen, die gemäß der Richtlinie 89/686/EWG als persönliche Schutzausrüstung (in Italien durch die GvD 475/92 angenommen) eingestuft sind, darf der Gesamtverbrauch an VOC während der Endproduktion der Schuhe nicht 20 g VOC/Paar überschreiten.

Bei Lederartikeln und/oder -zubehör darf der Gesamtverbrauch von VOC während der Produktionsphase nicht 120 g/m² überschreiten.

Nachweis: Der Antragsteller muss eine Konformitätserklärung vorlegen, die durch eine Berechnung des Gesamtverbrauchs an VOC bei der Endproduktion der Schuhe gemäß der Norm EN 14602 ergänzt wird. Die Berechnung muss gegebenenfalls durch die Dokumentation (Registrierung der Ankäufe von Leder, Klebstoffen, Oberflächenveredelungen und Herstellung von Schuhen) unterstützt werden.

Wenn das Produkt als persönliche Schutzausrüstung eingestuft wird, muss eine Kopie der Zertifizierung vorgelegt werden, die von einer gemäß Richtlinie 89/686/EWG benannten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde.

2.3.8 *Haltbarkeit und technische Eigenschaften der Schuhware*

Die gewöhnlichen Berufsschuhe²³, die den gemäß Absatz 2 des Art. 74 des GvD 81/2008 festgelegten Eigenschaften entsprechen, müssen die im Anhang II²⁴ angegebenen Parameter in Bezug auf die Haltbarkeit gewährleisten.

Nachweis: Der Antragsteller muss eine Konformitätserklärung vorlegen, die durch Prüfberichte gemäß Anhang II [Tabelle/technische Norm] ergänzt wird.

2.4 **Belohnende Bewertungskriterien**

2.4.1 *Verantwortungsbewusstes Management der Produktionskette*

Entlang der gesamten Lieferkette muss der Bieter Folgendes gewährleisten und nachweisen:

- Rückverfolgbarkeit
- Einhaltung der Normen in Bezug auf die Sicherheit der Arbeitnehmer
- Zahlung angemessener Löhne
- Freiheit zur Vereinigung und Kollektivverhandlung
- volle Transparenz.

Je nachdem, inwieweit die Nachforschung hinsichtlich der Einhaltung der Normen in Bezug auf die Menschenrechte und die Normen in Bezug auf die Sicherheit der Arbeitnehmer vertieft wurde, könnten wie folgt höhere Punktezahlen vorgesehen werden:

- Bei Schuhen eine Grundpunktzahl für jene Bieter, die die Einhaltung der Due-Diligence anhand eines Berichts und der für die Zusammenfügung und Veredelung der Schuhe erforderlichen Daten (vom Bieter durchgeführt) nachweisen. Es ist die Höchstpunktzahl vorgesehen, falls die Nachforschung auch die Verwirklichung des Schuhoberteils und der Sohle berücksichtigt.
- Bei Lederzubehör eine Grundpunktzahl, falls die Bieter nachweisen, dass die Due-Diligence beim Zuschnitt, bei der Zusammenfügung und der Verpackung angewandt wurde. Eine höhere Punktzahl, wenn es auf den Rohstoff Leder ausgedehnt wird.

²² Angesichts der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Konformitätsnachweise für die erforderlichen technischen Spezifikationen wird es als angemessen erachtet, einen Mindestschwellenwert für die Anwendbarkeit des Kriteriums festzulegen. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Vergabestellen, diese auch für kleinere Beträge, beziehungsweise in solchen Fällen als belohnende Bewertungskriterien anzuwenden.

²³ Es wird nicht auf PSA-Schuhe mit CE-Kennzeichnung Bezug genommen, da diese entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck und gemäß den geltenden Vorschriften bereits genaue Anforderungen hinsichtlich Haltbarkeit erfüllen.

²⁴ Der Anhang weist auf die optimale Haltbarkeit nach Art der Verwendung der „gewöhnlichen Berufsschuhe“ auf der Grundlage der Kategorisierung des EU-Umweltzeichens hin (Entscheidung Nr. 1349/2016 – Schuhe).

Nachweis: Der Bieter muss einen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Bericht vorlegen, der die Auswirkungen der eigenen Tätigkeiten auf die Menschenrechte und die Rechte der Arbeitnehmer entlang der gesamten Produktionskette beschreibt.

Letzterer muss eine Berichterstattung in Bezug auf die Due-Diligence-Prozesse und -Maßnahmen sowie die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen enthalten, um die negativen Auswirkungen der Tätigkeiten anhand folgender messbarer Indikatoren zu bewältigen:

1. Daten in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Produktionskette, beziehungsweise die Adressen der Produktions- und Logistikstandorte, Zwischenhändler, Importeure, Marken aller an der Herstellung von Schuhen/Lederartikeln beteiligten Einheiten.
2. Beschäftigungsdaten der Lieferanten/der Fabriken, d.h. die Anzahl der bei den Lieferanten und Zulieferern beschäftigten Arbeitnehmer, unterteilt nach Geschlecht, durchschnittliche Gehaltseinstufung nach Gehaltsebene, monatlicher Überstundendurchschnitt, Benefits, Vorhandensein von Gewerkschaften und Zusatzverträgen, Art der Arbeitsverträge, etwaige Inspektions- und Prüfberichte, Schulung der Arbeitnehmer, Unfallregister.
3. Wirtschaftsbezogene Informationen, d.h. Umsätze und verkaufte Stückzahlen, prozentuale Aufteilung der einzelnen Marken auf den Gesamtumsatz, Preiszusammensetzung.

Als Beispiel wird in Anhang III ein Fac-simile eines Datenblatts beigefügt mit den vom Bieter angeforderten Informationen und dem Formular, welches der Bieter an die eigenen Hauptlieferanten und -zulieferer verteilen muss. Diese Daten müssen in offener Form veröffentlicht und für alle beteiligten Subjekte auf der Website des Bieterunternehmens ersichtlich sein.

Gemäß Vertragsklauseln kann der Zuschlagsempfänger bei Ausschreibungen über einem gewissen Schwellenwert²⁵ vor Ort und entlang der Lieferkette einem Audit unterzogen werden (im Fall von Leder von der Gerbphase bis zum Endprodukt).

2.4.2 *Umweltzeichen Typ I*

Für die Lieferung von Artikeln, die alle in der EU-Entscheidung der Europäischen Kommission 2016/1349 vom 5. August 2016 i.g.F. betreffend das EU-Umweltzeichen für Schuhe genannten Leistungen berücksichtigen, werden belohnende Bewertungspunkte vergeben.

Nachweis: Der Bieter muss den Besitz des Europäischen Umweltzeichens oder anderer gleichwertiger Umweltzeichen des Typs I gemäß der technischen Norm ISO 14024 nachweisen. In jenen von Abs. 3, Art. 69 des GvD 50/2016 vorgesehenen Fällen, nimmt der öffentliche Auftraggeber auch andere zwecks Nachweis der Erfüllung der gestellten Anforderungen geeignete Mittel an.

2.4.3 *Chrom aus der Reinigung von Gerbereiabwasser*

Die Gesamtkonzentration an Chrom, die sich aus der Reinigung der konsortialen Gerbereiabflüsse oder jener der einzelnen Unternehmen ergibt, darf laut Durchführungsbeschluss 2013/84/EU²⁶ der Kommission nicht den Wert von 1,0 mg/l überschreiten.

Nachweis: Der Bieter muss eine Erklärung in Bezug auf die Konformität mit dem Kriterium auf der Grundlage des monatlichen Durchschnitts der Konsortialanlage vorlegen, an welche er das Abwasser ableitet, begleitet von einem Prüfbericht, laut welchem Chrom anhand einer der folgenden Methoden ermittelt wurde: ISO 9174, EN 1233 oder EN ISO 11885. Sofern der Bieter nicht an einer Konsortialaufbereitungsanlage angeschlossen ist, muss dieser je nach Einzelfall eine Erklärung der Konformität mit BAT 10, BAT 11 oder 12 der Entscheidung der Kommission 2013/84/EU hinsichtlich der Reduzierung des Chromgehalts in Abwasserleitungen vorlegen.

2.4.4 *Äschern von Tierhäuten ohne Sulfide*

Der Bieter muss Häute verwenden, die ohne Natriumsulfid geäschert werden.

²⁵ Siehe Absatz 2.5.1 *Audit soziale Aspekte*.

²⁶ Durchführungsbeschluss 2013/84/EU der Kommission vom 11. Februar 2013, welcher die Beschlüsse in Bezug auf die besten verfügbaren Techniken (Best Available Techniques – BAT) betreffend die Gerbereiindustrie im Sinne der Verordnung 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und Rates hinsichtlich der Industrieemissionen (ABl. L 45 vom 16.02.2013, Seite 13) festhält.

Nachweis: Der Bieter oder der Lieferant des Leders, welches zur Herstellung des Endprodukts verwendet wird, muss einen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten technischen Bericht vorlegen, aus welchem das Äscherungsverfahren und die für das Äschern von Tierhäuten ohne Sulfide verwendete Alternative samt den entsprechenden Aufzeichnungen, welche den Ankauf belegen (Rechnungen), hervorgeht.

2.4.5 *Textilkomponenten aus recycelten Fasern*

Für die Herstellung von Lederschuhen, Lederartikeln und -zubehör verwendete Textilfasern²⁷ müssen aus recycelten Fasern (sowohl natürliche als auch synthetische²⁸) oder aus durch Recycling von Kunststoffen gewonnene synthetische Fasern bestehen.

Nachweis: Der Recyclatgehalt der textilen Komponenten muss anhand einer von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellten Massenbilanz, welche die genaue Quantifizierung des Prozentsatzes an Recyclat im Material ermöglicht, anhand einer Produktzertifizierung von einer Konformitätsbewertungsstelle, welche den Recyclatgehalt bescheinigt (z.B. ReMade in Italy®, Plastic Seconda Vita oder gleichwertige Zertifizierungen) oder mittels eines Umweltzeichens des Typs I im Sinne der ISO 14024-Norm, welches die Anforderung im Kriterium erfüllt, nachgewiesen werden.

2.4.6 *Polymere Werkstoffe*

Bei der Herstellung der Sohlen muss PVC ohne blei- und cadmiumhaltige Wärmestabilisatoren und ohne Phtalate mit niedrigem Molekulargewicht (DEHP(Diethylhexylphthalat), BBP(Benzylbutylphthalat), DBP(Dibutylphthalat), DIBP (Diisobutylphthalat)) oder recyceltes PVC eingesetzt werden.

Nachweis: Der Bieter muss eine Konformitätserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegen, welche den Gebrauch von PVC ohne die obgenannten Stoffe belegt, begleitet von entsprechenden Prüfberichten ISO/TS 16181-2011 oder CPSC-CH-C1001-09.3, welche die Ersetzung letzterer Stoffe bei der Herstellung des PVC oder bei der Verwendung von recyceltem PVC mit Produktzertifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle, welche den Recyclatgehalt (z.B. ReMade in Italy®, Plastic Seconda Vita oder gleichwertige Zertifizierungen) bescheinigt, nachweisen.

2.4.7 *Wassereinsparung*

Die eingesetzten Wassermengen müssen in allen Phasen der Nassverfahren anhand von Chargenwaschgängen anstelle von fließendem Wasser optimiert werden, wenn möglich unter Anwendung von Kurzbädern und/oder Technologien, welche in der Lage sind, Prozesswasser zu recyceln.

Nachweis: Der Bieter muss eine detaillierte Beschreibung des zwecks Optimierung der Wassermengen entlang des Lebenszyklusses des Schuhwerks eingesetzten Systems vorlegen.

2.4.8 *Einsatz sauberer Technologien in der Endbearbeitung, Lackierung, Klebung und Zusammenfügung*

Die Vergabestelle vergibt belohnende Bewertungspunkte:

- Für den Einsatz von Produkten auf Wasserbasis bei der Behandlung von Rohstoffen und Komponenten (Siebdruck, Veredelung, Lackierung), beim Verkleben der Bestandteile (Klebung und Zusammenfügung) und bei der Veredelung von Schuhen;
- Für den Einsatz von mit UV-Strahlung vernetzbaren Produkten für den Siebdruck und die Verklebung;
- Für den Einsatz von Heißklebstoffen bei der Klebung und anderen Phasen der Zusammenfügung von Komponenten.

Nachweis: Der Bieter muss die bei der Veredelung, Lackierung, Klebung und Zusammenfügung verwendeten Mittel beschreiben und gegebenenfalls die verwendete Produktmenge auf die Gesamtmenge angeben.

²⁷ Anwendbares Kriterium, sofern von den Ausschreibungsunterlagen keine spezifische Textilzusammensetzung vorgesehen ist und wenn das Gewebe zwecks Gewährleistung der Funktionsfähigkeit oder der Sicherheitsbedingungen nicht „technisch“ sein muss beziehungsweise aus einer Mischung von synthetischen und nicht synthetischen Fasern besteht, wie beispielsweise bei spezifischen Schutzvorrichtungen.

²⁸ Wie z.B. Cordura.

2.4.9 *Rückgewinnung von Verarbeitungsnebenprodukten – Materialbilanz*

Die Verwendung von Nebenprodukten aus der Verarbeitung von Schuhen und der einzelnen Rohstoffe (in der gesamten Produktionskette) innerhalb desselben oder eines anderen Produktionszyklusses muss maximiert und die Abfallproduktion minimiert werden (siehe Anhang IV).

Nachweis: Der Bieter muss eine detaillierte Beschreibung der Art und Menge (auch des Prozentsatzes) der erzeugten Abfälle und der zur Verwertung bestimmten Abfälle vorlegen, aus welcher die Verarbeitung sowohl in Bezug auf die Herstellung der Schuhe als auch der Rohstoffe hervorgeht, auch mittels ähnlicher Unterlagen, welche von jedem Lieferanten von Leder und anderen relevanten Materialien ausgestellt werden.

2.4.10 *Innovation in den Verfahren und Produkten*

Die Vergabestelle vergibt für folgende Innovationen belohnende Bewertungspunkte:

- Einsatz innovativer zertifizierter Technologien
- Einsatz von Schnittoptimierungssystemen für die Reduzierung von Abfällen und Schrott
- Investitionen in technologische Innovationen wie Sensoren, Prozessautomatisierung etc. und Forschung (die Punkte können sich auf den prozentuellen Wert der Investition mit Hinblick auf das Umsatzvolumen beziehen).
- Teilnahme an Forschungsprojekten oder Kooperationen mit Universitäten und Forschungseinrichtungen

Nachweis: Der Bieter legt einen technischen Bericht über den Besitz der erforderlichen Anforderungen vor, welcher von einer entsprechenden Dokumentation begleitet wird, die die Konformität mit dem Kriterium nachweist (z.B. Zertifizierung über die Innovationsfähigkeit der angewandten Technologien²⁹, technische Spezifikationen und Daten in Bezug auf den Ankauf von Anlagen zur Optimierung und Innovation von Verfahren, Wirtschafts- und Haushaltsdaten, Unterlagen, die die Teilnahme an Forschungsprojekten belegen, etc.).

2.4.11 *Energieeinsparung*

Der Bieter muss bei der Endfertigung von Schuhen hocheffiziente und energieeffiziente Systeme einsetzen.

Nachweis: Der Bieter legt einen technischen Bericht vor, der die technischen Spezifikationen des verwendeten Effizienzsystems enthält.

2.4.12 *Sammlung und Wiederverwendung von bereits vor der Ausschreibung vorhandenen Schuhen*

Das Angebot sieht vor, dass bestehende Schuhe, beziehungsweise jene, welche mit der Lieferung ersetzt werden sollen, in einzelne Komponenten zerlegt werden, bevor sie an die speziell zugelassenen Sammel- und Verwertungsstellen geschickt werden.

Nachweis: Der Bieter verpflichtet sich, Informationen über die Angabe von Drittsubjekten, die zwecks Erfüllung der folgenden Vertragsklausel einzubeziehen sind, und das entsprechende von letzteren unterzeichnete vorläufige Abkommen zur Verfügung zu stellen. Der Zuschlagsempfänger muss dem öffentlichen Auftraggeber detaillierte Informationen und die entsprechenden Nachweise zur Verfügung stellen, um die Erfüllung dieser Verpflichtung im Zuge der Durchführung der Vertragsklausel nachzuweisen.

2.5 *Durchführungsbedingungen/Vertragsklauseln*

2.5.1 *Audit soziale Aspekte*

Bei Ausschreibungen ab einem bestimmten Schwellenwert (zu bestimmen³⁰), muss sich der Zuschlagsempfänger, sofern erforderlich, laut Kriterium betreffend die Rückverfolgbarkeit und die Transparenz entlang der Produktionskette von Schuhen vor Ort und entlang der Lieferkette einem Audit durch das Fachpersonal der Vergabestelle oder in ihrem Auftrag (Sammelbeschaffungsstelle oder andere nationale oder internationale unabhängige Kontrollinstanzen) unterziehen, um die Konformität mit den dargebotenen Angaben hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und des verantwortungsvollen Managements der Lieferkette gemäß Kriterien 2.3.1 und 2.4.1 nachzuweisen.

²⁹ Bsp.: ICEC-Zertifizierung innovativer Unternehmensprozesse oder gleichwertige Zertifizierung.

³⁰ Es obliegt der angemessenen Bewertung der Vergabestelle, den Ausschreibungsbetrag in Funktion der Eigenschaften im Sinne des technischen Leistungsverzeichnisses, über welchen hinaus diese Vertragsklausel anzuwenden ist, festzulegen.

Die Vor-Ort-Audits bestehen aus unangekündigten Besuchen, Interviews außerhalb des Arbeitsplatzes, Interviews mit den Gewerkschaften und den lokalen NRO, um den lokalen Kontext zu verstehen, in welchem die Arbeitnehmer involviert sind.

2.5.2 ***Getrennte Abfallsammlung***

Der Bieter muss die getrennte Abfallsammlung so handhaben, dass Vermischungen vermieden werden und die technischen Eigenschaften der verschiedenen Materialien erhalten bleiben, wobei dieselben durch Wiederverwertungs- und Recyclingverfahren von Fachunternehmen erneut nutzbar gemacht werden.

Nachweis: Der Bieter muss detaillierte Angaben über die im Unternehmen anfallenden Abfallarten³¹ mit den gegebenenfalls vorhandenen gefährlichen Eigenschaften und den möglichen Modalitäten zur Sammlung und Entsorgung bereitstellen.

³¹ Wie zum Beispiel die Norm UNI EN 12940: Abfälle aus der Schuhherstellung, Einstufung und Abfallbewirtschaftung.

Anhang I: Liste der eingeschränkt verwendbaren Stoffe (restricted substances list - RLS)

Die Liste gilt für Stoffe, die während des Produktionsverfahrens verwendet werden können oder im Endprodukt enthalten sind.

Die Einschränkungen beziehen sich auf:

- Die Produktionsphasen
- Die in den Produktionsphasen verwendeten Formeln
- Homogene Artikel oder Materialien
- Die Endprodukte.

Die folgenden vorgesehenen Grenzwerte gelten nicht für spezifische persönliche Schutzausrüstungen (PSA), welche zwecks Gewährleistung bestimmter funktioneller Leistungen und Sicherheitsbedingungen die entsprechenden technischen und bereichsbezogenen Vorschriften einhalten müssen.

Phase	Anwendbarkeit	Stoffe	Grenzwerte	Nachweis
Produktion	Hilfsmittel	Die folgenden Stoffe sind in den verwendeten Mischungen oder Formeln während der Produktionsphasen nicht zulässig und unterliegen den Grenzwerten in Bezug auf das Vorhandensein von Substanzen im Endprodukt: — Nonylphenol, gemischte Isomere Nr. CAS 25154-52-3 — 4-Nonylphenol Nr. CAS 104-40-5 — 4-Nonylphenol, verzweigt, Nr. CAS 84852-15-3 — Octylphenol Nr. CAS 27193-28-8 — 4-Octylphenol Nr. CAS 1806-26-4 — 4-Tert-Octylphenol Nr. CAS 140-66-9 Die folgenden Alkylphenoethoxylate (APEO): — Polyoxyethyliertes Octylphenol N. CAS 9002-93-1 — Polyoxyethyliertes Nonylphenol N. CAS 9016-45-9 — Polyoxyethyliertes p-Nonylphenol N. CAS 26027-38-3	25 mg/kg Gesamtsumme für Textilien 100 mg/kg Gesamtsumme für Leder	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Erklärung in Bezug auf die Nichtverwendung dieser Stoffe vor, die durch ein Sicherheitsdatenblatt untermauert wird oder reicht die Ergebnisse der Prüfungen am Endprodukt oder am Leder, an den Textilien, dem beschichteten Leder oder den beschichteten Textilien, aus denen das Endprodukt besteht, ein. Prüfmethode: Leder EN ISO 18218-2 (indirekte Methode); Textilien und beschichtete Textilien: EN ISO 18254 für Alkylphenoethoxylate; Bei Alkylphenoethoxylaten wird die Überprüfung des Endprodukts mittels Lösungsmittelextraktion, gefolgt von LC-MS oder GC-MS, durchgeführt.
	Färbe- und Veredelungsverfahren für Leder, Textilien, beschichtetes Leder und beschichtete Textilien	Die folgenden Stoffe sind in den verwendeten Mischungen oder Formeln während der Färbe- und Veredelungsverfahren für Leder, beschichtetes Leder und Textilien nicht zulässig: — Bis-(hydriertes Talgalkyl)-dimethylammoniumchlorid (DITDMAC) — Distearyl-dimethylammoniumchlorid (DSDMAC) — Dimethylammoniumchlorid (DHTDMAC)	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Erklärung in Bezug auf die Nichtverwendung vor.

Phase	Anwendbarkeit	Stoffe	Grenzwerte	Nachweis
		<ul style="list-style-type: none"> — Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) — Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) — 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol — Nitritotriessigsäure (NTA) 		
Lösungsmittel				
	<i>Hilfsmittel, welche in den Mischungen, Formeln und Klebstoffen für Leder, Textilien, beschichtetes Leder und beschichtete Textilien, Kunststoffe und die Endprodukte verwendet werden</i>	<p>Die folgenden Stoffe sind in den verwendeten Mischungen oder Formeln bei der Verarbeitung der Materialkomponenten und in den während der finalen Zusammenfügung des Produkts verwendeten Klebstoffen nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 2-Methoxyethanol — N,N-Dimethylformamid — 1-Methyl-2-pyrrolidon — Bis(2-methoxyethyl)ether — 4,4'-Diaminodiphenylmethan — 1,2,3-Trichlorpropan — 1,2-Dichlorethan; Ethylendichlorid — 2-Ethoxyethanol — Benzol-1,4-diamin-dihydrochlorid — Formamid — Trichlorethen 	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant legt eine Erklärung in Bezug auf die Nichtverwendung vor.
Chlorparaffine				
	<i>Alle Phasen der Herstellung von Leder, synthetischem Kautschuk, Kunststoffen, Textilien und Beschichtungen</i>	Bei der Herstellung und Veredelung von Leder, synthetischem Kautschuk, Kunststoffen, Textilien oder Beschichtungen sind keine kurzkettigen Chlorparaffine (SCCP), C10-C13) zulässig.	Nicht nachweisbar	Der Bieter oder der Lieferant legt eine Erklärung in Bezug auf die Nichtverwendung von kurzkettigen Chlorparaffinen C10-C13 vor, die durch ein Sicherheitsdatenblatt untermauert wird. Im Falle der Verwendung gibt der Antragsteller oder Lieferant der Materialien eine Konformitätserklärung ab, welche durch einen Prüfbericht im Sinne der Norm EN ISO 18219 aufgewertet wird.
	<i>Verarbeitung der Materialien für Leder, synthetisches Kautschuk, Kunststoffe, Textilien und Beschichtungen</i>	Bei der Herstellung und Veredelung von Leder, synthetischem Kautschuk, Kunststoffen, Textilien oder Beschichtungen sind keine mittelkettigen Chlorparaffine (MCCP), C14-C17 zulässig.	1 000 mg/kg	Der Bieter oder der Lieferant legt eine Erklärung in Bezug auf die Nichtverwendung von mittelkettigen Chlorparaffinen C14-C17 vor, die durch ein Sicherheitsdatenblatt untermauert wird. vor. Im Falle der Verwendung gibt der Antragsteller oder Lieferant der Materialien eine Konformitätserklärung ab, welche durch einen Prüfbericht im Sinne der Norm EN ISO 18219 aufgewertet wird.
Biozidprodukte [im Sinne von Art. 3, Abs. 1, Buchst. a), der EU-Verordnung Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates(1)]				
	<i>Während des Transports oder bei der Lagerung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, den Endprodukten oder</i>	<p>i) Es sind ausschließlich folgende Wirkstoffe [im Sinne von Art. 3, Abs. 1, Buchst. c) der EU-Verordnung Nr. 528/2012] zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Wirkstoffe, die in der gemäß Art. 9, Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 528/2012 abgefassten Liste für die jeweilige Produktart (d.h. Fasern, Leder, Kautschuk und 	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt vor dem Transport und der Lagerung Erklärungen über die Nichtverwendung oder den Nachweis der Zulassung für die Verwendung des bioziden Wirkstoffs gemäß EU-Verordnung Nr. 528/2012 vor. Im Falle der Verwendung wird eine Liste der während des Transports oder der Lagerung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, den Endprodukten oder

Phase	Anwendbarkeit	Stoffe	Grenzwerte	Nachweis
	<i>den entsprechenden Verpackungen verwendet.</i>	polymerisierte Materialien) angeführt sind, sofern die darin festgehaltenen Bedingungen oder Einschränkungen erfüllt sind; — Wirkstoffe, die in Anlage I der Verordnung enthalten sind, sofern die darin festgehaltenen Bedingungen oder Einschränkungen erfüllt sind; — Wirkstoffe, die für die jeweilige Produktart im Arbeitsprogramm gemäß Art. 89, Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 528/2012 geprüft werden.		den entsprechenden Verpackungen, beigefügten Wirkstoffe, einschließlich der einschlägigen Gefahrenhinweise, eingereicht.
		ii) Biozide dürfen weder in den Endprodukten noch in deren Einzelteilen im Zuge der Zusammenfügung des Schuhwerks eingebunden werden, um dem Endprodukt biozide Eigenschaften zu verleihen.	Nicht vorhanden	Der Bieter und der Lieferant der Materialien legen eine Erklärung über die Nichtverwendung dieser Stoffe im Endprodukt oder seinen Einzelteilen vor.
		iii) Die Verwendung von Chlorphenolen (PCP, TeCP und entsprechende Salze und Ester), zinnorganischen Verbindungen (einschließlich TBT, TPhT, DBT und DOT), Fumarsäuredimethylester (DMFu), Triclosan und Nanosilber ist während des Transports und der Lagerung des Produkts, jeglichen homogenen Bestandteils und Artikels davon, nicht zulässig und können nicht in das Endprodukt oder in die entsprechende Verpackung eingebunden werden.	Nicht nachweisbar	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Erklärung über die Nichtverwendung vor. Die Erklärung wird durch die Ergebnisse der auf das Endprodukt durchgeführten Prüfungen in Bezug auf folgende Stoffe untermauert: Chlorphenole: Leder, EN ISO 17070; Textilien, XP G 08-015 (Nachweisgrenzwerte: Leder: 0,1 ppm; Textilien: 0,05 ppm); Fumarsäuredimethylester: ISO/TS 16186.
Andere spezifische Stoffe				
	<i>Produktionsformeln und im Endprodukt oder einem Bestandteil davon verwendete Klebstoffe</i>	Die folgenden Stoffe werden nicht absichtlich weder den Mischungen noch den Formeln oder bei der Zusammensetzung des Schuhwerks verwendeten Klebstoffen beigefügt: Chlorierte oder bromhaltige Dioxine oder Furane Chlorierte Kohlenwasserstoffe [(1,1,2,2-Tetrachlorethan, Pentachlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethan) Hexachlorcyclohexan Monomethyldibrom-diphenylmethan Monomethyl-dichlor-diphenylmethan Nitrite	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Erklärung über die Nichtverwendung vor.

Phase	Anwendbarkeit	Stoffe	Grenzwerte	Nachweis
		Polybromierte Biphenyle (PBB) Pentabromdiphenylether (PeBDE) Octabromdiphenylether (OBDE) Polychlorierte Biphenyle (PCB) Polychlorierte Terphenyle (PCT) Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat (TRIS) Trimethylphosphat Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP) Dimethylmethylphosphonat (DMMP)		
		Färbebeschleuniger		
	<i>Bei Färbungen verwendete Färbebeschleuniger, bei denen Dispersionsfarbstoffe eingesetzt werden</i>	Die Verwendung von halogenierten Färbebeschleunigern (Carrier) wie beispielsweise 1,2-Dichlorbenzol, 1,2,4-Trichlorbenzol, Chlorphenoxyethanol ist nicht zulässig.	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor.
	<i>Als Treibmittel für Kunststoffe oder Schaumstoffe eingesetzte Beschleuniger</i>	Halogenierte organische Verbindungen dürfen nicht als Treibmittel oder Hilfstreibmittel eingesetzt werden.	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor.
		Einschränkungen unterliegende Farbstoffe		
Färbung	<i>Azofarbstoffe</i>	Im Endprodukt dürfen folgende krebserregenden aromatischen Amine nicht enthalten sein: 4-Aminodiphenyl Nr. CAS 92-67-1 Benzidin Nr. CAS 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin Nr. CAS 95-69-2 2-Naphthylamin Nr. CAS 91-59-8 o-Aminoazotoluol Nr. CAS 97-56-3 2-Amino-4-Nitrotoluol Nr. CAS 99-55-8 p-Chloranilin Nr. CAS 106-47-8 2,4-Diaminoanisol Nr. CAS 615-05-4 4,4'-Diaminodiphenylmethan Nr. CAS 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin Nr. CAS 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin Nr. CAS 119-90-4 3,3'-dimethylbenzidine Nr. CAS 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-Diaminodiphenylmethan Nr. CAS 838-88-0 p-Cresidin Nr. CAS 120-71-8 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) Nr. CAS 101-14-4 4,4'-Oxidianilin Nr. CAS 101-80-4	30 mg/kg für jedes Arylamin im Endprodukt	Bewertung und Nachweis: Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor, welche durch die Ergebnisse der im Sinne der Normen EN 14362-1:2012 und 3:2012 in Bezug auf Textilien sowie CEN ISO/TS 17234-1 und 2 für Leder durchgeführten Prüfungen untermauert wird. (Anmerkung: Es könnte in Bezug auf das Vorhandensein von 4-Aminoazobenzol zu „falsch-positiven“ Ergebnissen kommen, daher ist auch dies zu erklären).

Phase	Anwendbarkeit	Stoffe	Grenzwerte	Nachweis
		4,4'-Thiodianilin Nr. CAS 139-65-1 o-Toluidin Nr. CAS 95-53-4 2,4-Diaminotoluol Nr. CAS 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin Nr. CAS 137-17-7 o-Anisidin (2-Methoxyanilin) Nr. CAS 90-04-0 2,4-Xylidin Nr. 95-68-1 2,6-Xylidin Nr. CAS 87-62-7 4-Aminoazobenzol Nr. CAS 60-09-3		
	<i>CMR-Farbstoffe</i>	Die Verwendung der folgenden krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Farbstoffe ist nicht zulässig. C.I. Acid Red 26 Nr. CAS 3761-53-3 C.I. Basic Red 9 Nr. CAS 569-61-9 C.I. Basic Violet 14 Nr. CAS 632-99-5 C.I. Direct Black 38 Nr. CAS 1937-37-7 C.I. Direct Blue 6 Nr. CAS 2602-46-2 C.I. Direct Red 28 Nr. CAS 573-58-0 C.I. Disperse Blue 1 Nr. CAS 2475-45-8 C.I. Disperse Orange Nr. CAS 11 82-28-0 C.I. Disperse Yellow 3 Nr. CAS 2832-40-8	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor.
	<i>Potentiell sensibilisierende Dispersionsfarbstoffe</i>	Die Verwendung der folgenden potentiell sensibilisierenden Farbstoffe ist nicht zulässig. C.I. Disperse Blue 1 Nr. CAS 2475-45-8 C.I. Disperse Blue 3 Nr. CAS 2475-46-9 C.I. Disperse Blue 7 Nr. CAS 3179-90-6 C.I. Disperse Blue 26 Nr. CAS 3860-63-7 C.I. Disperse Blue 35 Nr. CAS 12222-75-2 C.I. Disperse Blue 102 Nr. CAS 12222-97-8 C.I. Disperse Blue 106 Nr. CAS 12223-01-7 C.I. Disperse Blue 124 Nr. CAS 61951-51-7 C.I. Disperse Brown 1 Nr. CAS 23355-64-8 C.I. Disperse Orange 1 Nr. CAS 2581-69-3 C.I. Disperse Orange 3 Nr. CAS 730-40-5 C.I. Disperse Orange 37 Nr. CAS 12223-33-5 C.I. Disperse Orange 76 Nr. CAS 13301-61-6 C.I. Disperse Red 1 Nr. CAS 2872-52-8 C.I. Disperse Red 11 Nr. CAS 2872-48-2 C.I. Disperse Red 17 Nr. CAS 3179-89-3 C.I. Disperse Yellow 1 Nr. CAS 119-15-3 C.I. Disperse Yellow 3 Nr. CAS 2832-40-8 C.I. Disperse Yellow 9 Nr. CAS 6373-73-5 C.I. Disperse Yellow 39 Nr. CAS 12236-29-2 C.I. Disperse Yellow 49 Nr. CAS 54824-37-2	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor.

Phase	Anwendbarkeit	Stoffe	Grenzwerte	Nachweis
	<i>Chrombeizfärbung</i>	Die Verwendung von Farbstoffen mit Chrombeizfärbung ist nicht zulässig.	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor.
	<i>Metallkomplexfarbstoffe</i>	Die Metallkomplexfarbstoffe auf Kupfer-, Chrom- oder Nickelbasis sind ausschließlich für Leder zulässig, für die Färbung von Wolle, Polyamid oder Mischungen dieser Fasern mit Cellulose-Kunstfasern (beispielsweise Viskose).	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor.
	<i>Pigmente</i>	Die Verwendung von Pigmenten auf Basis von Cadmium, Blei, sechswertigem Chrom, Quecksilber und/oder Antimon ist nicht zulässig.	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor.
	Perfluorierte und polyfluorierte Chemikalien (PFC)			
	<i>Endprodukt</i>	i) Die Verwendung von wasserabweisenden, ölabweisenden Behandlungen und fluorierten Fleckschuttmitteln bei der Schuhimprägnierung ist nicht zulässig. Perfluorierte und polyfluorierte Behandlungen sind inbegriffen. Nicht fluorierte Behandlungen müssen Stoffe verwenden, die leicht biologisch abbaubar sind und nicht in Gewässern einschließlich der aquatischen Sedimente bioakkumulierbar sind.	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor.
	<i>Schube mit erklärter integrierter Hydrophobierung</i>	Fluoropolymerische Membranen und Lamine dürfen beim Schuhwerk nur dann verwendet werden, wenn die für das Material erforderliche Wassereindringung weniger als 0,2 g beträgt und die Wasseraufnahme nach der Norm ISO 20347 weniger als 30% beträgt. Fluoropolymerische Membranen dürfen nicht aus PFOA oder dessen höheren homologen Stoffe im Sinne der OECD hergestellt werden.	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine vom Hersteller der Membranen und Lamine ausgestellte Konformitätserklärung in Bezug auf die Herstellung von Polymeren vor. Die Erklärung wird durch die Ergebnisse der technischen Prüfung in Bezug auf die Wasseraufnahme des Materials nach der Norm ISO 20347 untermauert.
	Flammschuttmittel			
Vereidung	<i>Schube mit integrierter Flammschutzfunktion</i>	Die Verwendung von Flammschuttmitteln ist ausschließlich für Schuhe zulässig, die mit der CE-Kennzeichnung als persönliche Schutzausrüstung der Kategorie III mit integrierter Flammschutzfunktion eingestuft sind, um die Arbeitssicherheit gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 89/686/EWG zu gewährleisten. Der oder die zu diesem Zweck verwendete/n Stoff/e entsprechen dem Kriterium 5.	Nicht vorhanden	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Erklärung in Bezug auf die Nichtverwendung von Flammschuttmitteln oder eine Erklärung der Konformität mit dem Kriterium 5 vor. In beiden Fällen wird die Erklärung durch ein Sicherheitsdatenblatt untermauert. Gegebenenfalls wird eine Liste der im Produkt verwendeten Flammschuttmittel zusammen mit den entsprechenden Gefahrenhinweisen/Gefahrensätzen beigelegt. Es wird eine Kopie der Bescheinigung einer im Sinne der Richtlinie 89/686/EWG benannten Zertifizierungsstelle beigelegt, welche die Vermarktung des Produkts als persönliche Schutzausrüstung der Kategorie III bescheinigt.
	PAK			
	<i>Kunststoffe und synthetisches Kautschuk, Textilien oder Beschichtungen für Leder</i>	Die nachfolgend angeführten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), welche in die Gefahrenklassen 1 und 2 eingestuft sind, dürfen nicht in Kunststoffen, im synthetischen Kautschuk, Textilien oder in den Beschichtungen für Leder in einer Konzentration höher oder gleich den angegebenen Einzel- oder Gesamtgrenzwerten vorkommen. Das Vorhandensein und die Konzentration der folgenden PAK müssen überprüft werden. Folgende sind die PAK, die Einschränkungen im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 unterliegen:	Für alle Schuhe: 1) Die Konzentration eines jeden der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 unterliegenden PAK beträgt weniger als 1 mg/kg. 2) Die Gesamtkonzentration der 18 aufgelisteten PAK liegt unter 10 mg/kg.	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor, die durch einen Prüfbericht nach der Methode: AfPS GS 2014:01 PAK untermauert wird.

Phase	Anwendbarkeit	Stoffe	Grenzwerte	Nachweis
		Name CAS Chrysen 218-01-9 Benzo[a]anthracen 56-55-3 Benzo[k]fluoranthen 207-08-9 Benzo[a]pyren 50-32-8 Dibenzo[a,h]anthracen 53-70-3 Benzo[j]fluoranthen 205-82-3 Benzo[b]fluoranthen 205-99-2 Benzo[e]pyren 192-97-2 Naphthalin 91-20-3 Acenaphthylen 208-96-8 Acenaphthen 83-32-9 Fluoren 86-73-7 Phenanthren 85-1-8 Anthracen 120-12-7 Fluoranthen 206-44-0 Pyren 129-00-0 Indeno[1,2,3-c,d]pyren 193-39-5 Benzo[g,h,i]perylene 191-24-2		
		N-Nitrosamine		
	<i>Natürliches und synthetisches Kautschuk</i>	Die folgenden N-Nitrosamine dürfen nicht im natürlichen und synthetischen Kautschuk nachgewiesen werden. Name CAS N-Nitrosodiethanolamin (NDELA) 1116-54-7 N-Dimethylnitrosamin (NDMA) 62-75-9 N-Nitrosodipropylamin (NDPA) 621-64-7 N-Nitrosodiethylamin (NDEA) 55-18-5 N-Nitrosodiisopropylamin (NDiPA) 601-77-4 N-Nitrosobutylamin (NDBA) 924-16-3 N-Nitrosopiperidin (NPIP) 100-75-4 N-Nitrosodiisobutylamin (NdiBA) 997-95-5 N-Nitrosodiisononylamin (NdiNA) 1207995-62-7 N-Nitrosomorpholin (NMOR) 59-89-2 N-Nitrose N-Methyl N-Phenylamin (NMPHA) 614-00-6	Nicht nachweisbar	Der Bieter oder Lieferant von Kautschuk legt eine Konformitätserklärung vor, welche durch einen Prüfbericht nach der Methode: EN 12868 o EN 14602 untermauert wird.

Phase	Anwendbarkeit	Stoffe	Grenzwerte	Nachweis
		N-Nitrose N-Ethyl N-Phenylamin (NEPhA) 612-64-6 N-Nitrosopyrrolidin 930-55-2		
Zinnorganische Stoffe				
	<i>Endprodukt</i>	Die nachfolgend aufgelisteten zinnorganischen Verbindungen sind nicht im Endprodukt in einer höheren Konzentration im Vergleich zu den Grenzwerten vorhanden. Tributylzinnverbindungen (TBT) 0,025 mg/kg Dibutylzinnverbindungen (DBT) 1 mg/kg Monobutylzinnverbindungen (MBT) 1 mg/kg Dioctylzinnverbindungen (DOT) 1 mg/kg Triphenylzinn (TPT) 1 mg/kg	Spezifische Grenzwerte für jede zinnorganische Verbindung	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor, welche durch die Ergebnisse der Prüfberichte nach der Prüfmethode ISO/TS 16179 oder bei Leder nach ISO 17072-2 untermauert wird, um das Fehlen von Zinn in Konformität mit REACH zu bescheinigen.
Phthalate				
	<i>Kunststoffe, Kautschuk, synthetische Materialien, Beschichtungen und Materialausdrucke</i>	i) Im Produkt dürfen nur Phthalate verwendet werden, die dem Kriterium für gefährliche Chemikalien entsprechen. ii) Die Verwendung der folgenden Weichmacher im Produkt, dessen Artikel oder homogenen Bestandteile ist nicht zulässig: 1,2-Benzoldicarbonsäure, verzweigte Alkylester Di-C6-8, reich an C7 (DIHP) CAS: 71888-89-6 1,2-Benzoldicarbonsäure, verzweigte und lineare Alkylester Di-C7-11 (DHNU) CAS: 68515-42-4 Bis(2-methoxyethyl)phthalat (DMEP) CAS: 117-82-8 Diisobutylphthalat (DIPB) CAS: 84-69-5 Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS: 117-81-7 Dibutylphthalat (DBP) CAS: 84-74-2 Benzylbutylphthalat (BBP) CAS: 85-68-7 Di-n-pentylphthalat (DPP) CAS: 131-18-0 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear CAS: 84777-06-0 Diisopentylphthalat (DIPP) CAS: 605-50-5 Dihexyl phthalat (DnHP) CAS: 84-75-3 N-Pentyl-isopentylphthalat CAS 607-426-00-1	Nicht vorhanden Die Summe der Weichmacher, die Einschränkungen unterliegen beträgt weniger als 0,10 % Gewicht/Gewicht.	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor. Der Bieter oder der Lieferant legt die Ergebnisse der Prüfberichte nach der Norm ISO/TS 16181 vor oder reicht eine vom Hersteller der Materialien ausgestellte Erklärung über die Nichtverwendung ein, welche durch ein Sicherheitsdatenblatt hinsichtlich der in der Formel verwendeten Weichmacher untermauert wird.
Extrahierbare Metalle				
	<i>Endprodukt</i>	Es gelten folgende Grenzwerte: Antimon (Sb) 30,0 mg/kg Arsen (As) 1,0 mg/kg Cadmium (Cd) 0,1 mg/kg Chrom (Cr) 2,0 mg/kg (für Textilien) Kobalt (Co) 4,0 mg/kg Kupfer (Cu) 50,0 mg/kg Blei (Pb) 1,0 mg/kg	Für jeden Stoff festgelegte Grenzwerte	Der Bieter oder gegebenenfalls der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor, die durch die Prüfergebnisse nach einer der folgenden Prüfmethoden untermauert wird: Extraktion — EN ISO 105-E04-2013 (Schweißsäure-Lösung). Erhebung: EN ISO 17072-1 für Leder, ICP-MS, ICP-OES (für Textilien und Kunststoffe).

Phase	Anwendbarkeit	Stoffe	Grenzwerte	
		Nickel (Ni) 1,0 mg/kg Quecksilber (Hg) 0,02 mg/kg		
	<i>Metallische Bestandteile</i>	Die Migration von Nickel aus Metallegierungen, die Nickel in direktem und über einen längeren Zeitraum bestehenden Hautkontakt enthalten, beträgt weniger als 0,5 Tg/cm ² /Woche.	0,5 µg/cm ² /Woche	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Erklärung in Bezug auf das Nichtvorhandensein von Nickel in den Bestandteilen des Schuhwerks vor, welche durch eine vom Hersteller der metallischen Bestandteile ausgestellte Bescheinigung untermauert wird, oder durch eine Konformitätserklärung, die durch die Ergebnisse der Prüfmethode EN 1811 bekräftigt wird.
	<i>Chrom gegerbtes Leder</i>	Bei Schuhen, die gegerbtes Leder im Endprodukt enthalten, fehlt sechswertiges Chrom.	Nicht nachweisbar	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor, welche durch die Ergebnisse der Prüfberichte nach der Prüfmethode EN ISO 17075 (Nachweisgrenzwert: 3 ppm) untermauert wird. Die Probenvorbereitung entspricht den Vorgaben laut EN ISO 4044. Chromfrei gegerbtes Leder ist von der Anforderung ausgenommen.
		Bei Schuhen, die Chrom gegerbtes Leder enthalten, beträgt der Gehalt an extrahierbarem Chrom im Endprodukt weniger als 200 mg/kg.	200 mg/kg	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor, welche durch die Ergebnisse der Prüfberichte nach der Prüfmethode EN ISO 17072-1 untermauert wird. Chromfrei gegerbtes Leder ist von der Anforderung ausgenommen.
TDA und MDA				
	<i>PU</i>	2,4 - Toluoldiamin (2,4-TDA) CAS N. 95-80-7 4,4 - Diaminodiphenylmethan (4,4 -MDA) CAS N. 101-77-9	Weniger als 5 mg/kg jeder.	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor, welche durch die Ergebnisse der Prüfberichte nach der folgenden Methode untermauert wird: Extraktion mit 1%iger Essigsäure in wässriger Lösung. Die Probe setzt sich aus sechs unter der Oberfläche jeder Probe entnommenen Teilen zusammen (bis zu maximal 2 cm von der Oberfläche). Es werden 4 wiederholte Extraktionen derselben Schaumprobe durchgeführt, wobei jeweils ein Verhältnis von 1:5 zwischen Gewicht und Volumen der Probe eingehalten wird. Die Extrakte werden kombiniert, auf ein bekanntes Volumen gebracht, gefiltert und mittels HPLC/UV oder HPLC/MS analysiert. Wenn bei der Durchführung von HPLC/UV Interferenzen vermutet werden, wird erneut die Analyse durch HPLC/MS durchgeführt.
Formaldehyd				
	<i>Endprodukt/ Leder, Textilien</i>	Das in den Bestandteilen des Schuhwerks enthaltene freie und hydrolysierte Formaldehyd darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten: — Textilien: < 20 mg/kg, — Leder: 75 mg/kg (Futter und Einlegesohlen); 100 mg/kg für die anderen Bestandteile des Produkts.	Spezifische Grenzwerte	Der Bieter oder der Lieferant der Materialien legt eine Konformitätserklärung vor, welche durch die Ergebnisse der Prüfberichte nach den folgenden Methoden untermauert wird: Textilien: EN ISO 14184-1; Leder: EN ISO 17226-1.
Antimon				
	<i>Rohe Polyesterfasern</i>	Der Antimongehalt in den rohen Polyesterfasern darf 260 ppm nicht überschreiten.	260 mg/kg	Der Bieter oder der Hersteller der Fasern legt eine Erklärung in Bezug auf die Nichtverwendung im Zuge des Herstellungsverfahrens oder eine Konformitätserklärung vor, die durch einen Prüfbericht nach den folgenden Prüfmethode untermauert wird: direkter Nachweis mittels Atomabsorptionsspektrometrie oder Massenspektrometrie mit ICP (Inductively Coupled Plasma). Die Prüfung ist an einer Verbundprobe von Rohfasern vor der Nassverarbeitung durchzuführen.

Anhang II: Haltbarkeitsparameter für gewöhnliche Schuhe

Parameter/ normale Prüfmethode		Herrenstraßenschuhe	Damenstraßenschuhe
Biegefestigkeit des Schuhoberteils: (kc ohne sichtbare Beschädigungen) EN 13512 trocken		trocken = 80 nass = 20	trocken = 50 nass = 10
Reißfestigkeit des Schuhoberteils (mittlere Reißfestigkeit, N)/EN 13571	Leder	60	40
	Andere Materialien	40	40
Biegefestigkeit der Außensohle: EN 17707 Schnittbetonung (mm) ksR = keine spontane Rissbildung	Schnittbetonung (mm)	4	4
	ksR = keine spontane Rissbildung	ksR	ksR
Verschleißfestigkeit der Außensohle/ EN 12770	D 0,9 g/cm ³ (mm ³)	350	400
	D < 0,9 g/cm ³ (mg)	200	250
Ablösung des Schuhoberteils/der Sohle: (N/mm)/ EN 17708		3,5	3,0
Reißfestigkeit der Außensohle (mittlere Reißfestigkeit, N/mm)/EN 12771	D 0,9 g/cm ³	6	6
	D < 0,9 g/cm ³	4	4
Farbechtheit im Schuhinneren (Futter oder Gesamtoberfläche des Schuhoberteils). Graustufen auf Filz nach 50 Feuchtigkeitszyklen/EN ISO 17700		2/3	2/3
Verschleißzyklen von Futter und Einlegesohlen/EN 17704		> 25 600 trocken > 6 400 nass	> 25 600 trocken > 6 400 nass

Anhang III: Verantwortliche Führung der Lieferkette [fac-simile Kontrolldatenblätter]

Kontrolldatenblatt für den **Bieter** in Bezug auf die Menschenrechte und die Rechte der Arbeitnehmer

NAME DES UNTERNEHMENS		
RECHTSSITZ		
Anzahl der Produktionsstandorte		
ANSCHRIFTEN der Produktionsstandorte		
Anschriften der Logistikzentren		
Zwischenhändler		
Marken		
TEL.	FAX	E-MAIL
ANSPRECHPERSON		
GESETZLICHER VERTRETER		
Umsatz		
Website mit den Informationen		
Anzahl der ausländischen Lieferanten		
Angabe der Länder und der entsprechenden Anschriften der Produktionseinheiten und ihrer Produktionsstandorte		

Typologie der gelieferten Produkte	
Im Jahr verkaufte Stückzahl	
Prozentuelle Aufteilung der einzelnen Marken auf den Gesamtumsatz	
Preiszusammensetzung	

Gegenstand der Umfrage		
Schuhproduktion		Zusammenfügung und Veredelung
		Verwirklichung des Schuhoberteils und der Sohle
Artikel /Lederzubehör		Zuschnitt, Zusammenfügung und Verpackung
		Lederwaren

ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN		
Davon	MÄNNER	
	FRAUEN	
	MINDERJÄHRIGE UNTER 15 JAHRE	
	MINDERJÄHRIGE UNTER 18 JAHRE	
	SCHULPFLICHTIGE	
Anzahl der Beschäftigten in Teilzeit		
Anzahl befristeter Arbeitsverträge		
Anzahl unbefristeter Arbeitsverträge		
Anzahl der beschäftigten Personen mit besonderen Bedürfnissen		
Anzahl ausländischer Beschäftigter		
Anzahl jener Beschäftigten, die Mitglieder von Gewerkschaften sind		

Durchschnittsgehalt nach Einstufung	
Liste der vorgesehenen Betriebsbenefits	
Name Ihres Vertreters der Arbeitnehmer	
Name Ihres Verantwortlichen für den Arbeitsschutzdienst (GvD 81/2008)	
Datum und Ausgabe des Dokuments zur Risikobewertung (GvD 81/2008)	
Datum und Ausgabe des Notfallplans	
Informationen über die Durchführung von Schulungen für das Personal zum Thema Arbeitssicherheit (Schulungsplan und Anwesenheitsliste)	
Auflistung der vom Personal verwendeten persönlichen Schutzausrüstung und Angabe der Häufigkeit, mit der sie getragen wird	
Angabe, ob es ein Unfallregister gibt	
Falls die Tätigkeit dem von der Berufsfeuerwehr ausgestellten Brandschutzzertifikat unterliegt, Angabe des Ausstellungsdatums desselben	
Anzahl der für das Personal verfügbaren Toiletten	
Angabe, ob eine Mensa für das Personal verfügbar ist, das Datum und die Ausgabe des HACCP-Dokuments	
Angabe der Häufigkeit der Reinigung und des Zustandes der Umkleieräume, sofern im Unternehmen vorhanden	
Angabe, ob das Unternehmen Unterkünfte für das Personal bereitstellt	
Anzahl der Disziplinarverfahren gegen Arbeitnehmer	
Angabe der im Unternehmen vorgesehenen Arbeitszeit	
Anzahl der zulässigen wöchentlichen Überstunden	
Durchschnittliches Monatsgehalt für Überstunden	
Angabe zu den Modalitäten der Heimarbeit, falls diese ausgeführt wird	
Anzahl der Fälle von Verletzungen der Arbeitnehmerrechte durch Lieferanten	
Gegebenenfalls vom Unternehmen durchgeführte Inspektions- oder Prüfberichte	

(Datum, Stempel und Unterschrift des Verantwortlichen)

INFORMATION GEMÄß GVD 196/2003 ÜBER DIE VERARBEITUNG SENSIBLER DATEN

- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten richtet sich ausschließlich an Tätigkeiten betreffend die Überprüfung der Konformität mit den in die Ausschreibung der Vergabestelle eingebundenen Zuschlagskriterien...
- Ihre personenbezogenen Daten werden nicht verbreitet
- Die Verarbeitungsmethoden der Daten werden computergestützt ausgeführt, manuell oder unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten
- Die Angabe der angeforderten Daten ist fakultativ, aber eine etwaige Verweigerung der Angabe verhindert, dass zusätzliche Punktezahlen nach den Zuschlagsverfahren der Ausschreibung vergeben werden.

Wir ersuchen Sie daher, uns eine unterschriebene Kopie dieses Dokuments zurückzusenden.

Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Anhang III: Verantwortliche Führung der Lieferkette [fac-simile Kontrolldatenblätter]

Kontrolldatenblatt für die **Lieferanten und Zulieferer** in Bezug auf die Menschenrechte und die Rechte der Arbeitnehmer

NAME DES UNTERNEHMENS		
RECHTSSITZ		
Anzahl der Produktionsstandorte		
ANSCHRIFTEN der Produktionsstandorte		
TEL.	FAX	E-MAIL
ANSPRECHPERSON		
GESETZLICHER VERTRETER		
Umsatz		
Website mit den Informationen		
Anzahl der ausländischen Lieferanten		
Angabe der Länder und der entsprechenden Anschriften der Produktionseinheiten und ihrer Produktionsstandorte		

Typologie der gelieferten Produkte
Anzahl der Verkaufsstücke

ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN	
Davon	MÄNNER
	FRAUEN
	MINDERJÄHRIGE UNTER 15 JAHRE
	MINDERJÄHRIGE UNTER 18 JAHRE
	SCHULPFLICHTIGE
Anzahl der Beschäftigten in Teilzeit	
Anzahl befristeter Arbeitsverträge	
Anzahl unbefristeter Arbeitsverträge	
Anzahl der beschäftigten Personen mit besonderen Bedürfnissen	
Anzahl ausländischer Beschäftigter	
Anzahl jener Beschäftigten, die Mitglieder von Gewerkschaften sind	
Durchschnittsgehalt nach Einstufung ³²	
Liste der vorgesehenen Betriebsbenefits	
Name Ihres Vertreters der Arbeitnehmer	
Name Ihres Verantwortlichen für den Arbeitsschutzdienst (GvD 81/2008)	
Datum und Ausgabe des Dokuments zur Risikobewertung (GvD 81/2008)	
Datum und Ausgabe des Notfallplans	
Informationen über die Durchführung von Schulungen für das Personal zum Thema Arbeitssicherheit (Schulungsplan und Anwesenheitsliste)	
Auflistung der vom Personal verwendeten persönlichen Schutzausrüstung und Angabe der Häufigkeit, mit der sie getragen wird	

³²Überprüfung der Anpassung der Löhne an die nationalen Kollektivverträge, sofern vorhanden. In den osteuropäischen Ländern prüfen, ob die Löhne mindestens bis zu 60% des nationalen Durchschnittslohns angehoben werden und in den asiatischen Ländern bis zur Erreichung des von der Asia Floor Wage Alliance (AWFA) festgelegten Niveaus.

Angabe, ob es ein Unfallregister gibt	
Falls die Tätigkeit dem von der Berufsfeuerwehr ausgestellten Brandschutzzertifikat unterliegt, Angabe des Ausstellungsdatums desselben	
Anzahl der für das Personal verfügbaren Toiletten	
Angabe, ob eine Mensa für das Personal verfügbar ist, das Datum und die Ausgabe des HACCP-Dokuments	
Angabe der Häufigkeit der Reinigung und des Zustandes der Umkleieräume, sofern im Unternehmen vorhanden	
Angaben, ob das Unternehmen Unterkünfte für das Personal bereitstellt	
Anzahl der Disziplinarverfahren gegen Arbeitnehmer	
Angabe der im Unternehmen vorgesehenen Arbeitszeit	
Anzahl der zulässigen wöchentlichen Überstunden	
Durchschnittliches Monatsgehalt für Überstunden	
Angabe zu den Modalitäten der Heimarbeit, falls diese ausgeführt wird	
Anzahl der Fälle von Verletzungen der Arbeitnehmerrechte durch Lieferanten	
Gegebenenfalls vom Unternehmen durchgeführte Inspektions- oder Prüfberichte	

(Datum, Stempel und Unterschrift des Verantwortlichen)

INFORMATION GEMÄß GVD 196/2003 ÜBER DIE VERARBEITUNG SENSIBLER DATEN.

- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten richtet sich ausschließlich an Tätigkeiten betreffend die Überprüfung der Konformität mit den in die Ausschreibung der Vergabestelle eingebundenen Zuschlagskriterien....
- Ihre personenbezogenen Daten werden nicht verbreitet
- Die Verarbeitungsmethoden der Daten werden computergestützt ausgeführt, manuell oder unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten
- Die Angabe der angeforderten Daten ist fakultativ, aber eine etwaige Verweigerung der Angabe verhindert, dass es zu einem Abschluss der Verfahren kommen kann, die für die Teilnahme an der Ausschreibung erforderlich sind.

Wir ersuchen Sie daher, uns eine unterschriebene Kopie dieses Dokuments zurückzusenden.

Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

**Anhang IV: Abfälle und Rückstände aus der
Schuhproduktion**

Verfahrensphase	Abfallart	Inhalt	Möglicher Wiederverwertungs-/Entsorgungsvorgang
Zuschnitt	Teile aus Rohleder	Kollagen, Fell, Fett, Bindegewebe, Blut	Herstellung von Leim, Gelatine Herstellung von Tierfutter Energierückgewinnung Wärmebehandlung Deponie
Konservierung	Salz, Sole	NaCl und Zusatzstoffe	Deponie
Kalzinierung und Äschern	Fell, Wolle	Keratinreiches Material	Herstellung kommerzieller Wolle Herstellung von Polsterungen Herstellung von Lanolin Herstellung von Dünge- und Futtermittel Kompostierung Energierückgewinnung – Wärmebehandlung Deponie
Entfleischen	Fleischabschabung	Fett Blut	Herstellung von Leim, Gelatine Fettgewinnung Kompostierung Energierückgewinnung Deponie
Spalten	Spaltleder (Fleischspalt)	Fleischabschabung	
Entfettung mit Lösungsmittel	Destillationsrückstände	Organische Lösungsmittel und Fett	Recycling der organischen Lösungsmittel Wiederverwendung der Fette Thermische Behandlung von Abfällen, die nicht halogenierte organische Lösungsmittel enthalten; Fettgewinnung durch Kracken Möglicher Einsatz in der Kosmetikindustrie Behandlung des Abwassers mit niedrigem PH-Wert

Verfahrensphase	Abfallart	Inhalt	Möglicher Wiederverwertungs-/Entsorgungsvorgang
Entfettung mit Wasser	Destillationsrückstände	Tenside, emulgiertes und nicht emulgiertes Fett, rückständige Wirkstoffe des Vorgerbens	
Gerben und Nachgerben	Gerbspirituosen		Chromrückgewinnung
Spalten und Abschabung	Spaltleder und gegerbte Abschabung Schnittreste, Krusten	Organisches Material	Herstellung von Faserplatten Lederherstellung Herstellung kleinerer Lederartikel Kompostierung Wärmebehandlung Deponie
Einfettung	Verschiedene chemische Wirkstoffe		Behandlung und Entsorgung nach den Eigenschaften der verwendeten Produkte
Färbung			
Mechanische Pulververarbeitungen Organisches Material			
Veredelung (Beschichtung)	Rückstände, Schlamm	Lösungsmittel, Schwermetalle, Anderes	Deponie Wärmebehandlung
Veredelung (Endveredelung)	Schnittreste, Krusten		Herstellung von Faserplatten Lederherstellung Deponie Wärmebehandlung
Behandlung von Emissionen an die Luft	Staub, Schlamm (je nach Schlachtverfahren)		Rückgewinnung organischer Verbindungen Deponie Wärmebehandlung
Abwasserbehandlung	Schlamm		Recycling/Rückgewinnung Deponie Wärmebehandlung Kompostierung
Abfallbewirtschaftung	Vor Ort anfallende Abfälle		
Verpackung	Paletten, Papier, Kunststoff, Fässer und leere Säcke chemischer Produkte		Recycling/Rückgewinnung Deponie Wärmebehandlung